


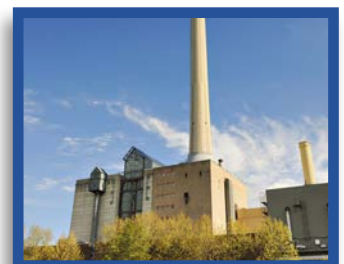
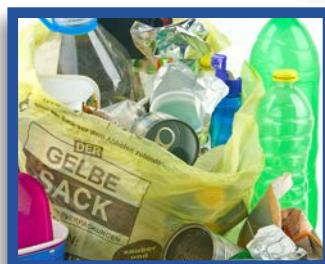
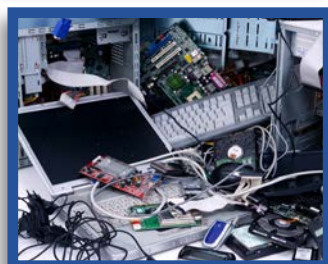


UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  20 Jahre EMAS im Saarland
-  Regierungsfractionen einigen sich auf Wertstoffgesetz
-  Deutschland hat höchste Strompreise in der EU



UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 2 / Juni 2015

| | |
|--|-----------|
| POLITIK UND RECHT | 4 |
| SAARLAND | 4 |
| <i>20 Jahre EMAS im Saarland</i> | 4 |
| <i>Saarland mit eigener Regulierungskammer für Strom- und Gasnetze</i> | 4 |
| <i>Verwaltungsgericht Saarland stärkt private Abfallwirtschaft</i> | 4 |
| RHEINLAND-PFALZ | 5 |
| <i>Neue Anlage zur Klärschlammvererdung in Rheinland-Pfalz</i> | 5 |
| <i>Nationalpark „Hunsrück-Hochwald“ eröffnet – Kelten, Römer und viel Natur</i> | 5 |
| BUND | 6 |
| <i>EDL-G Novelle passiert Bundesrat – Energieaudit-Pflicht für Großunternehmen</i> | 6 |
| <i>CO₂-Emissionen der deutschen Emissionshandelsanlagen sinken um 4,1 Prozent</i> | 6 |
| <i>Bundesregierung legt ersten Bericht zur Anpassung an den Klimawandel vor</i> | 7 |
| <i>BMWi äußert sich umfassend zu aktuellen Strommarktthemen</i> | 7 |
| <i>Bafa und BMWi veröffentlichen Daten zur Besonderen Ausgleichsregel 2015</i> | 9 |
| <i>EEG-Umlage könnte bis 2023 steigen</i> | 10 |
| <i>Netzentwicklungspläne Strom 2014</i> | 11 |
| <i>Stand der Technik für bestimmte Anlagenarten fortgeschrieben</i> | 11 |
| <i>Unternehmen sollten Betroffenheit von REMIT-Verpflichtungen prüfen</i> | 12 |
| <i>Ergebnisse der Umweltministerkonferenz vom 22. Mai 2015</i> | 12 |
| <i>Regierungsfraktionen einigen sich auf Wertstoffgesetz</i> | 13 |
| <i>BMUB legt 3. Verordnungsentwurf der ElektroStoffV vor</i> | 14 |
| <i>Veröffentlichung Bundeseinheitlicher Qualitätsstandards „Deponietechnik“</i> | 15 |
| <i>Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)</i> | 15 |
| EUROPÄISCHE UNION | 16 |
| <i>EU-Kommission genehmigt EEG-Teilbefreiungen für Schmieden und Härtereien</i> | 16 |
| <i>Eurostat: Deutschland hat kaufkraftbereinigt höchste Strompreise in der EU</i> | 16 |
| <i>Energieministerrat einigt sich auf Schlussfolgerungen zur Energieunion</i> | 17 |
| <i>Neue Studien belegen Stromversorgungssicherheit im europäischen Verbund</i> | 18 |
| <i>EU veröffentlicht Konsultationsergebnisse zur Gassicherheitsverordnung</i> | 18 |
| <i>Daten zum EU-ETS zeigen Rückgang der Emissionen im Jahr 2014</i> | 19 |
| <i>EU-Parlament und Rat finden Kompromiss über Marktstabilitätsreserve</i> | 20 |
| <i>EuGH stoppt rechtswidrige Praxis der DEHSt</i> | 20 |
| <i>Ökodesign: Halogenlampen der Energieklasse „D“ erst ab September 2018 verboten</i> | 21 |
| <i>EU-Kommission bestätigt Rückzug des Kreislaufwirtschaftspaketes</i> | 22 |
| <i>Unzureichende Ausweisung von Natura 2000-Schutzgebieten in Deutschland</i> | 22 |
| KURZ NOTIERT | 22 |
| FÖRDERPROGRAMME / PREISE | 33 |
| VERANSTALTUNGSKALENDER | 38 |
| FÜR SIE GELESEN | 39 |
| RECYCLINGBÖRSE | 39 |

Liebe Leserinnen und Leser,

industrielle, gewerbliche und private Stromverbraucher im Saarland haben 2014 rund 477 Millionen Euro an EEG-Umlage gezahlt. Dem stehen lediglich 122 Millionen Euro EEG-Zahlungen für im Saarland produzierten Ökostrom gegenüber. Daraus folgt ein Negativsaldo von 355 Millionen Euro bzw. eine Pro-Kopf-Belastung von 358 Euro. Das ist ein neuer Rekord, wie die vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) im Mai veröffentlichte Bilanz der EEG-Zahlungsströme belegt. Das Saarland liegt bei der Pro-Kopf-Belastung damit inzwischen an der Spitze aller Bundesländer. Selbst in Nordrhein-Westfalen, das mit über drei Milliarden Euro den größten Negativsaldo unter allen Bundesländern aufweist, ist die Belastung je Einwohner mit 176 Euro deutlich geringer.

Saarländische Stromverbraucher zunehmend belastet

Während der saarländische EEG-Zahlungssaldo im Jahr 2010 noch einen Überschuss von 33 Millionen Euro aufwies, konnte das Saarland in den Folgejahren vom Zubau an EEG-Anlagen und steigender Ökostromproduktion nicht profitieren. Insbesondere der enorme Ausbau der teuren Fotovoltaik aber auch der Windkraft in den anderen Bundesländern führte zu einer Umkehr der Verhältnisse. Bereits 2011 rutschte der saarländische EEG-Zahlungssaldo tief ins Minus (-128 Millionen Euro) und hat sich seither fast verdreifacht. Dieser Trend dürfte sich fortsetzen, da der kostenintensive Ausbau der Offshore-Windkraft jetzt erst richtig Fahrt aufnimmt. Im Hinblick auf die regionale Verteilung der Finanzierungslasten der Energiewende hat auch die EEG-Novelle 2014 leider keine Besserung gebracht. Schlimmer noch: Das Saarland dürfte im Vergleich zu den windhoffigen norddeutschen Bundesländern, die heute schon zu den EEG-Gewinnern zählen, durch die ab 2017 geplante Förderung der Windkraft über Ausschreibungen eher benachteiligt als begünstigt werden.









Sollte, wie von Brüssel gefordert, künftig auch noch auf Strom aus bestehenden Eigenerzeugungsanlagen die volle EEG-Umlage fällig werden, wären die Folgen für das Saarland beträchtlich: Die Wirtschaftlichkeit bereits getätigter Investitionen würde im Nachhinein zerstört, sie würden schlagartig entwertet. Die Standortbedingungen würden nachhaltig verschlechtert und Arbeitsplätze akut gefährdet.

Nachhaltige Energiepolitik nur ohne Subventionen

Es ist daher höchste Zeit, die Ökostromförderung grundsätzlich auf den Prüfstand zu stellen, statt im Jahresrhythmus mit immer diffizileren Regelungen lediglich Scheinreformen durchzuführen. Dieses „Muddling-through“ löst das Grundproblem der Energiewende nicht. Eine nachhaltige Transformation der Energieversorgung kann nur gelingen, wenn die Kosten des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien begrenzt und mittel- bis langfristig abgesenkt werden. Dauersubventionen, wie sie immer noch im EEG angelegt sind, sind jedoch erwiesenermaßen das Gegenteil einer nachhaltigen Politik. Die IHK-Vollversammlung hat deshalb bereits Anfang 2014 in einer Resolution gefordert, die EEG-Förderung bis 2020 auslaufen zu lassen. Letztlich muss sich jede Technologie im Wettbewerb beweisen. Nur wenn sie sich aus sich selbst heraus rechnet, ist sie nachhaltig überlebensfähig.

Ihre

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland

| | | |
|---|--|---|
| <u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland | <u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken | <u>Homepage:</u>  www.saarland.ihk.de <u>Bildnachweis:</u>  http://de.fotolia.com |
| <u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner |  (0681) 95 20 – 430,  (0681) 95 20 – 489,  uwe.rentmeister@saarland.ihk.de  (0681) 95 20 – 425,  (0681) 95 20 – 489,  christian.wegner@saarland.ihk.de | |

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.

SAARLAND

20 Jahre EMAS im Saarland

Vor 20 Jahren wurden die ersten Unternehmen nach EMAS registriert. Seitdem hat EMAS seinen Ruf als anspruchsvollstes europäisches Umweltmanagement stetig gefestigt. Es verbindet Nachhaltigkeit mit wirtschaftlichem Erfolg. Bundesweit leisten über 800.000 Beschäftigte an mehr als 1.900 Standorten von Unternehmen und Organisationen einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz.

Das Saarland liegt – gemessen an der Einwohnerzahl – mit derzeit rund 60 Standorten seit langem an der Spitze der Bundesländer.

All das wollen wir in einer Jubiläumsveranstaltung gemeinsam mit Ihnen feiern. Hierzu laden wir Sie herzlich in die IHK Saarland ein am 07. Juli 2015, 15 - 18 Uhr.

Es freut uns, dabei auch EMAS-Unternehmen der ersten Stunde ehren zu können.

Anmeldung per E-Mail bei Frau Ute Stephan: ✉ ute.stephan@saarland.ihk.de oder direkt online unter: http://www.saarland.ihk.de/p/20_Jahre_EMAS_im_Saarland-Dienstag_07_Juli_2015-15-11409.html.

Saarland mit eigener Regulierungskammer für Strom- und Gasnetze

Ab Freitag, 03. April 2015, verfügt das Saarland über eine eigene unabhängige Kammer für die Regulierung der Strom- und Gasnetze. Die Regulierungsbehörden, die auch in anderen Bundesländern eingerichtet worden sind, haben im Wesentlichen zwei Aufgaben: Sie leisten einerseits einen wichtigen Beitrag dazu, dass der Netzbetrieb sicher, zuverlässig und leistungsfähig bleibt. Andererseits sorgen sie dafür, dass die Kosten für den Zugang zu den Netzen den Ansprüchen an eine effiziente Betriebsführung genügen. Erst die Trennung von reguliertem Netzbetrieb und Energiehandel schuf die Voraussetzung dafür, dass sich ein wirksamer Wettbewerb unter den Energielieferanten entwickeln konnte.

Rund 40 Strom- und Gasnetzbetreiber unterliegen der Aufsicht der neuen Kammer. Nur für wenige größere oder grenzüberschreitend tätige saarländische Unternehmen ist die Bundesnetzagentur in Bonn zuständig.

Das Dritte Binnenmarktpaket Energie der EU verlangt, dass Regulierungsaufgaben im Bereich der Strom- und Gasnetze unparteiisch, frei von Marktinteressen und unabhängig von Regierungs- oder anderen öffentlichen Stellen wahrgenommen werden müssen. Die Mitgliedstaaten müssen die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden gewährleisten.

Das Saarland hat jetzt die europarechtlichen Vorgaben umgesetzt. Der Landtag des Saarlandes hatte das vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) erarbeitete Gesetz zur Einrichtung einer Regulierungskammer im Februar verabschiedet. Das Gesetz ist Anfang April in Kraft getreten. Die Kammer nimmt nun im Saarland die Aufgaben wahr, die nach dem Energiewirtschaftsgesetz bisher der Landesregulierungsbehörde zugewiesen waren. Das Saarland hatte die Aufgabe der Energienetzregulierung von Beginn an selbst wahrgenommen. Die Regulierungskammer für das Saarland soll einen diskriminierungsfreien Wettbewerb bei der Versorgung mit Strom und Gas sicherstellen. Den Netzbetreibern werden Obergrenzen für die Erlöse aus Netzentgelten vorgegeben. Bei deren Festsetzung würden unter anderem Effizienzkriterien berücksichtigt. Auf diese Weise werden Anreize für einen möglichst leistungsfähigen Betrieb der Strom- und Gasversorgungsnetze sowie für Investitionen in die Infrastruktur gesetzt.

Verwaltungsgericht Saarland stärkt private Abfallwirtschaft

Das Verwaltungsgericht Saarland sieht keine Gefährdung des öffentlich-rechtlichen Entsorgers durch gewerbliche Altpapiersammlung.

Seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Jahr 2012 strengen viele öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Untersagungen gewerblicher Sammlungen an. Begründung: Private Entsorger stünden mit ih-

ren Dienstleistungen dem öffentlichen Interesse entgegen und würden sowohl die Planungssicherheit als auch die Gebührenstabilität gefährden. Das nun gefällte Urteil macht deutlich, dass die Gerichte hohe Anforderungen an die Untersagung gewerblicher Sammlungen haben.

In seiner Entscheidung vom 03. Juni 2015 kam das Verwaltungsgericht des Saarlandes zu dem Schluss, dass die seit 2007 Haushalten zur Verfügung gestellten blauen Tonnen der Paulus GmbH weder die Wirtschaftsgrundlage des Entsorgerverbandes Saar (EVS) noch die Gebührenstruktur gefährden. In dem Verfahren hatte sich die Paulus GmbH gegen den Bescheid des saarländischen Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz gewandt, ab dem 01. September 2015 im Saarland Altpapier in der blauen Tonne weder sammeln noch verwerten zu dürfen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles hat das Gericht Berufung gegen das Urteil zugelassen.

Quelle:  www.recyclingmagazin.de/.

RHEINLAND-PFALZ

Neue Anlage zur Klärschlammvererdung in Rheinland-Pfalz

Das rheinland-pfälzische Umweltministerium hat den Bau einer Klärschlammvererdungsanlage in Rieschweiler-Mühlbach mit einem zinslosen Darlehen von 384.000 Euro gefördert. Die Baukosten lagen insgesamt bei 1,36 Mio. Euro.

Künftig wird der Klärschlamm ohne chemische Hilfsmittel durch Schilfpflanzen getrocknet. Diese entziehen den Rückständen aus der Abwasseraufbereitung zunächst das Wasser und nutzen die enthaltenen Nährstoffe für ihr Wachstum. Die Masse des Klärschlammes wird durch weitere biologische Prozesse reduziert. Das Filtratwasser wird der Kläranlage zur Aufbereitung wieder zugeführt. Die am Ende dieses Prozesses übrig bleibende Klärschlammmerde wird gelagert und kann dann nach acht bis zehn Jahren nach den gesetzlichen Bestimmungen weiter verwertet werden.



Voraussichtlich wird auch eine landwirtschaftliche Verwertung möglich sein. Die Anlage in Rieschweiler kann jährlich 16.700 Kubikmeter Schlamm aufnehmen und verarbeiten. Die Betriebskosten der neuen Anlage sollen im Vergleich zur herkömmlichen Klärschlammbehandlung gering sein.

Nationalpark „Hunsrück-Hochwald“ eröffnet – Kelten, Römer und viel Natur

Vor über 800 geladenen Gästen aus Politik, Verwaltung und Gesellschaft wurde in einem Festakt der Grundstein des ersten bundesländerübergreifenden Nationalparks am Erbeskopf enthüllt. Zugleich ist es der erste und einzige Nationalpark in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland. Deutschland hatte sich verpflichtet, bestimmte Gebiete, wie u. a. die Nationalparks zu schützen, damit die biologische Vielfalt erhalten bleibt. Neben dem Schutz der Arten und Natur widmet sich der Nationalpark auch dem historischen Erbe aus der Zeit der Kelten und Römer.

Aus Sicht der Fachleute bietet der neue Nationalpark mit seinen Buchenwäldern und Mooren einen schätzenswerten Artenreichtum. Allerdings ist dieses Gebiet als sogenannter "Entwicklungsnationalpark" ausgewiesen. In den nächsten 30 Jahren soll die Bewirtschaftung schrittweise enden. Zugleich soll in diesem Zeitraum ein Umbau der Wälder stattfinden und die teilweise bestehende Trockenlegung der Moore beendet werden.

Der Nationalpark Hunsrück-Hochwald ist der 16. und der jüngste in Deutschland. Die Region ist nun Teil eines weltweiten Netzes an großen Schutzgebieten. Mit Hunsrück-Hochwald gehören die deutschen Nationalparks, 16 Biosphärenreservate und über 100 Naturparks hierzu. In den deutschen Nationalparks gilt das Prinzip, dass die Natur sich ohne das Zutun des Menschen entwickeln darf. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, auf zwei Prozent der Landesfläche die Natur sich selbst zu überlassen.

Weitere Informationen zum Nationalpark finden sich unter  www.ihk-koblenz.de, Dokumentennr. 126784 sowie unter  www.nationalpark.rlp.de.


BUND


EDL-G Novelle passiert Bundesrat – Energieaudit-Pflicht für Großunternehmen

Am 22. April 2015 ist die Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes in Kraft getreten. Danach müssen bis zum 05. Dezember 2015 alle Unternehmen – unabhängig von Branche und Rechtsform - ein Energieaudit durchführen und alle 4 Jahre wiederholen, die – unter Berücksichtigung von Beteiligungen und Firmenverbänden - nicht unter die KMU-Definition fallen (KMU: weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. bis zu 43 Mio. Euro Bilanzsumme). Als „Nicht-KMU“ gilt ein Unternehmen u. U. auch dann, wenn es zu mindestens 25 Prozent in Öffentlicher Hand ist. Nicht von der Auditpflicht betroffen sind Unternehmen, die ein Energieeffizienzsystem nach ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS nachweisen können.

Die geforderten Energieaudits müssen gemäß der Norm DIN EN 16247-1 durchgeführt werden. Die durchführenden Personen müssen bestimmte Qualifikationskriterien erfüllen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird Stichprobenkontrollen durchführen und u. U. Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro ahnden.

Das BAFA hat ein Merkblatt mit Informationen zur Umsetzung der neuen Verpflichtung veröffentlicht.  http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/merkblatt_energieaudits.pdf.

Auf der Website des BAFA findet sich auch ein ausführliches „Benutzerhandbuch“ der EU-Kommission mit zahlreichen Erläuterungen, praktischen Hinweisen und Beispielen zur Anwendung der KMU-Definition:  http://www.bafa.de/bafa/de/energie/querschnittstechnologien/publikationen/definition_und_berechnung_kmude.pdf.

Die IHK Saarland hat am 26. März und am 25. Juni 2015 Informationsveranstaltungen zur EDL-G-Novelle durchgeführt. Die Vorträge stehen zum Download bereit unter:  <http://www.ihk-saarland.de/nr?1859>.

CO₂-Emissionen der deutschen Emissionshandelsanlagen sinken um 4,1 Prozent

Wie aus dem Bericht (VET-Bericht 2014) der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) ersichtlich, emittierten im Jahr 2014 die rund 1900 stationären Anlagen im Emissionshandelssektor 461 Mio. t CO₂ und damit 20 Mio. t bzw. 4,1 Prozent weniger als im Jahr 2013. Damit liegt der Anteil der vom Emissionshandel erfassten Emissionen an den für das Jahr 2014 geschätzten deutschen Treibhausgasemissionen insgesamt bei rund 51 Prozent.


Bei der Energieversorgung sanken die Emissionen um 5,5 Prozent auf 338 Mio.t CO₂ bei einem unterschiedlichen Rückgang der einzelnen Energieträger: Erdgas minus 13 Prozent, Steinkohle minus 11 Prozent und Braunkohle minus 4 Prozent.

Die Emissionen der energieintensiven Industrie blieben wie im Jahr 2013 mit 123 Mio. t gleich mit gegenläufigen Entwicklungen einzelner Branchen: Raffinerien, chemische Industrie und Papierindustrie verzeichneten Emissionsrückgänge; die Emissionen der mineralverarbeitenden, der Eisen- und Stahl-, sowie der Nichteisenmetallindustrie stiegen an.

Im Luftverkehr meldeten für das Jahr 2014 insgesamt 65 Luftfahrzeugbetreiber Emissionen in Höhe von 8,8 Mio. t; dies sind rund 17 Prozent der von der DEHSt verwalteten emissionshandelspflichtigen Emissionen im Luftverkehr.

In 2014 erhielten die stationären Anlagen 164 Mio. Emissionsberechtigungen. Insgesamt 127 Mio. Emissionsberechtigungen wurden 2014 an der Leipziger Energiebörse versteigert. Die Summe der berichteten Emissionen überstieg im Jahr 2014 die insgesamt ausgegebenen Berechtigungen um 170 Mio. Emissionsberechtigungen. Die Industrietätigkeiten weisen 2014 einen Zuteilungsüberschuss in Höhe von 10 Mio. Emissionsberechtigungen auf. Der Energiesektor musste für 307 Mio. t CO₂ Emissionsberechtigungen (Zertifikate) im Markt ersteigern.

Darüber hinaus erfolgt in dem DEHSt-Bericht eine detailliertere Analyse nach Branchen, branchenübergreifend, im Luftverkehr, in den Bundesländern und nach branchenspezifischen Hauptbrennstoffen.

Weitere Informationen unter:  www.dehst.de.

Bundesregierung legt ersten Bericht zur Anpassung an den Klimawandel vor

Aufgezeigt werden Veränderungen und aktuelle Anpassungen an die Folgen des Klimawandels anhand von 15 Indikatoren. Die wichtigsten Herausforderungen liegen bei der Stadt/Verkehrsplanung, im Küstenschutz und bei wärmeliebenden Pflanzen- und Tierarten.

Die Bundesregierung hat den „Monitoringbericht 2015 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ vorgelegt. Hintergrund ist die in 2008 von der Bundesregierung beschlossene Anpassungsstrategie an den Klimawandel, die nun insbesondere mit dem vorliegenden ersten Monitoringbericht fortgeschrieben wird – und wohl auch die entscheidende UN-Klimakonferenz in Paris Ende 2015! Ausgearbeitet wurde dieser über 250-seitige Bericht von der Interministeriellen Arbeitsgruppe Anpassungsstrategie an den Klimawandel.

Aus dem Bericht ist festzuhalten:

- Es werden die Veränderungen und aktuelle Anpassungsmaßnahmen an die Folgen des Klimawandels anhand von 15 Indikatoren aufgezeigt. Bei vielen Indikatoren lässt sich aber der spezifische Beitrag des Klimawandels zu beobachtbaren Veränderungen in der Umwelt, Gesellschaft oder Wirtschaft nicht oder nur schwer bestimmen, da Veränderungsprozesse vielfältig beeinflusst werden. Zudem lassen sich in einer globalisierten Welt einfache Ursache-Wirkungsbeziehungen kaum mehr beschreiben.
- Allerdings sind die in diesen Dokumenten niedergelegten Ziele bislang nicht quantifiziert. Damit sind zugleich die Möglichkeiten einer Bewertung der DAS-Indikatoren eingeschränkt. Die Bewertung beschränkt sich aus diesem Grunde auf eine statistische Trendberechnung und eine Beurteilung, ob der Trend grundsätzlich in die richtige Richtung weist.
- Im Rahmen der gesellschaftlichen Bewertung sieht eine deutliche Mehrheit der deutschen Bevölkerung die möglichen zukünftigen Folgen des Klimawandels nicht als Bedrohung und Beeinträchtigung des eigenen Lebens an.
- Bei der Information der Öffentlichkeit auf Bundesebene sind verschiedene Warn- und Informationssysteme verfügbar, die im Zusammenhang mit klimabedingten Veränderungen der Risiken und Belastungssituation stehen. So wurde insbesondere der Hitzewarndienst vom Deutschen Wetterdienst im Jahr 2005 eingerichtet und spricht auf Land- bzw. Warnkreisebene täglich bei Erreichen definierter Schwellenwerte Hitzewarnungen für den aktuellen und den folgenden Tag aus.
- Auch die Förderung von Forschung und Entwicklung zu Klimawandelfolgen und Anpassung ist eine wichtige Grundlage für die politische Entscheidungsfindung.
- Die Kommunen sind zentrale Akteure, denn die Auswirkungen der Anpassung an den Klimawandel sind besonders auf regionaler Ebene erkennbar, insbesondere bei der städtischen Infrastruktur.
- Da die Anpassung nur global gelingen kann, hat sich der Mitteleinsatz der Bundesregierung im Ausland von 335 Mio. Euro in 2010 auf 614 Mio. Euro im Jahr 2012 fast verdoppelt. Er belief sich im Jahr 2012 auf 37 Prozent. Über die Wirkungen der mit diesen Mitteln finanzierten Projekte lassen die Zahlen aber keine Aussagen zu (!).

Umweltministerin Barbara Hendricks stellte dazu fest: „Der Bericht spricht eine eindeutige Sprache: Klimawandel findet auch in Deutschland statt und er wirkt in viele Bereiche des täglichen Lebens hinein. Die Anpassung an den Klimawandel geht uns daher alle an. Der Bericht zeigt auf, wo wir besonders gefordert sind“.

Die Präsidentin des Umweltbundesamtes, Maria Krautzberger, ergänzt: „Wir können den Klimawandel nicht mehr aufhalten. Selbst wenn wir in diesem Moment alle Treibhausgasemissionen auf Null reduzieren, würde sich das Klima für hunderte Jahre weiter ändern. Die Bemühungen um eine gute Anpassung an die Folgen des Klimawandels dürfen aber nicht an den deutschen Grenzen Halt machen“.

Weitere Informationen unter:  <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen/monitoringbericht-2015>.

BMWi äußert sich umfassend zu aktuellen Strommarktthemen

Nachdem die CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen umfassenden Fragenkatalog an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geschickt hat, wurde nun die 65 Seiten umfassende Antwort des Ministeriums bekannt. Unter anderem finden sich darin Ausführungen zu den kürzlich durchgestochenen Eckpunkten zu KWK und dem Klimabeitrag des Kraftwerksparks.

Die Antworten des BMWi auf die Fragen der CDU/CSU-Fraktion umfassen folgende zentrale Aussagen:

1. Versorgungssicherheit und Kapazitätsreserve

- Versorgungssicherheit kann nur dynamisch anhand probabilistischer Modelle definiert werden und nicht durch eine nationale Betrachtung, in der zu jeder Zeit genügend konventionelle Kraftwerke zur Lastdeckung bereitstehen.
- Hinweis: Auf solchen Modellen fußen auch die beiden Studien zur Versorgungssicherheit, die das BMWi vor kurzem vorgelegt hat.
- Der Binnenmarkt bringt einen besseren überregionalen Ausgleich von Erzeugung und Nachfrage. Diese Ausgleichseffekte steigen mit der Größe des Marktes an und senken den Gesamtbedarf an gesicherter Leistung.
- Kraftwerke im Ausland stehen der Lastdeckung in Deutschland grundsätzlich zur Verfügung. Strom wird immer dann importiert, wenn in Deutschland höhere Preise zu erzielen sind als im Ausland. Dies gilt auch in Knappheitszeiten: Die verbindlichen Regeln des Binnenmarktes verbieten bereits einen einseitigen nationalen Eingriff in den Stromhandel. Der Ausbau der Grenzkuppelstellen, die Vereinheitlichung von Regeln (Netzkodizes) und die Marktkopplung der Kurzfristmärkte sorgen immer stärker dafür, dass Strom dorthin fließt, wo die größten Knappheiten und damit die höchsten Preise zu verzeichnen sind.
- Die Laufzeit für die geplante Kapazitätsreserve soll zwei Jahre betragen und danach neu ausgeschrieben werden. Es wird technische Anforderungen v. a. hinsichtlich der Anfahrzeiten und der sicheren Brennstoffversorgung geben. Kraftwerke in der Reserve dürfen nach Vertragsablauf nicht in den Strommarkt zurückkehren.
- Der Netzausbau nach Bundesbedarfsplangesetz ist nach wie vor dringend geboten. Die Netzreserve nach der Reservekraftwerksverordnung ist lediglich ein Übergangsinstrument, bis der notwendige Ausbau der Übertragungsnetze erfolgt ist.

2. Strommarkt 2.0 und Marktdesign

- Die Anwendung der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht wäre in einem Kapazitätsmarkt deutlich schwerer als im Strommarkt.
- Das Kartellrecht verhindert Preisspitzen nicht. Um solche Bedenken aus der Energiewirtschaft zu zerstreuen, wird das Bundeskartellamt einen Leitfaden für die Missbrauchsaufsicht veröffentlichen.
- Bereits jetzt bestehen Lastmanagementpotenziale in Höhe von 3 GW. Bis 2020 sind aber nur 0,5 bis 0,7 GW notwendig und bis 2030 3,5 bis 4,2 GW. Diese zu heben, ist realistisch.
- 2035 könnte die minimale Residuallast (= die Last, die nicht durch erneuerbare Energien gedeckt wird) bei -25 GW liegen. Dann könnten die Exportmöglichkeiten nicht mehr ausreichen, der Strom müsste anders verwendet werden, z. B. im Wärmemarkt.
- Bis zum Sommer soll es eine Verständigung mit den Nachbarstaaten über Sowieso-Maßnahmen des Strommarktdesigns geben. Dazu gehören: Eine gemeinsame regionale Bewertung der Versorgungssicherheit und das Verbot von Preisspitzenkappungen.

3. Klimabeitrag des Stromsektors

- Ohne den sog. Klimabeitrag würde sich der deutsche Stromexportüberschuss von derzeit rund 30 TWh auf etwa 50 TWh erhöhen. Da die Emissionen dafür in Deutschland angerechnet werden, würde dadurch das nationale Klimaziel von -40 Prozent bis 2020 verfehlt. Ohne den Klimabeitrag wird das Ziel von 290 Mio. t CO₂-Minderung im Stromsektor erst im Jahr 2025 erreicht.
- Der Klimabeitrag soll dazu führen, dass der Anstieg der EE-Produktion zu einer Drosselung der Stromproduktion aus Braunkohle führt und nicht zu einem erhöhten Export. Zu einer Reduktion der Emissionen in der gesamten EU kommt es, weil die europäischen Braunkohlekraftwerke heute weitgehend ausgelastet sind, also zur Deckung des Bedarfs CO₂-ärmere Technologien eingesetzt werden.
- Der Klimabeitrag beschleunigt einen sowieso stattfindenden Strukturwandel im Kraftwerkssektor und hat lediglich auf alte, ineffiziente und abgeschriebene Kraftwerke Auswirkungen. Ein abrupter Strukturbruch zu einem späteren Zeitpunkt soll vermieden werden.

- Eine Anhebung oder Absenkung des Betrags von 18-20 Euro/t CO₂ ist auch bei sich ändernden CO₂-Prognosen für 2020 nicht geplant.
- Der Klimabeitrag greift der geplanten Reform des europäischen Emissionshandels voraus. Nach 2020 soll das Instrument des Klimabeitrags trotzdem fortbestehen, der Beitrag aber nicht weiter wachsen. Andernfalls könnten die Emissionen nach 2020 wieder deutlich anwachsen. Die Emissionshandelsrichtlinie steht dem Klimabeitrag nicht entgegen. Das BMWi ist in Gesprächen mit der EU-Kommission.
- Eine grundlegende Modernisierung soll einem Neubau gleichgestellt werden und damit 20 Jahre vollständig befreit sein. Unter einer solchen Modernisierung versteht das BMWi z. B. wenn ein Kessel ausgetauscht wird.
- Der Vorschlag ist so ausgestaltet, dass er den Kraftwerksbetreibern einen Anreiz setzt, die Erzeugung in Zeiten mit hohen Strompreisen zu verlagern. Bereits heute wird in der Hälfte der Jahrestunden mit den niedrigsten Preisen nur ein Viertel des Deckungsbeitrages erwirtschaftet.
- Einen Dominoeffekt auf die Braunkohletagebaue gibt es nicht, da lediglich der Tagebau Inden und das Kraftwerk Weisweiler nicht weiter angebunden sind. Alle anderen Tagebaue versorgen über Kohlebahnen mehrere Kraftwerke und könnten bei Kraftwerkstilllegungen weiter betrieben werden.
- Einen signifikanten Effekt des Klimabeitrags auf die CO₂-Preise wird es nicht geben.

4. KWK

- Durch die in den Eckpunkten vorgeschlagene Erhöhung der Förderung würde die KWK-Umlage 2020 bei 0,5 ct/kWh liegen und sich damit gegenüber 2015 verdoppeln.
- Eigenstromerzeugung ist sehr attraktiv, daher kann die Förderung bei Neuanlagen außer bei kleinen Anlagen und in der energieintensiven Industrie gestrichen werden. Analysen zeigen, dass KWK-Eigenerzeugungsanlagen in ein bis drei Jahren ihre Investitionskosten erwirtschaften können.
- Die im Rahmen der EEG-Novelle aufgenommenen Verordnungsermächtigung zur Kompensation der EEG-Umlagebelastung wird aufgrund der hohen Rentabilität der Eigenerzeugung nicht umgesetzt.
- Wenn der KWK-Förderdeckel überschritten wird, wird bei Anlagen über 10 MW die Förderung anteilig gekürzt und später nachgezahlt. Die Zahl der Projekte wird nicht begrenzt.
- Entlastungen beim Strompreis/Fondsfinanzierung EEG-Umlage
- Es sind keine weiteren Entlastungen bei Umlagen und Steuern über die Ausweitung der Besonderen Ausgleichsregel auf Schmieden und Härtereien geplant.
- Vor dem Hintergrund der nationalen und europäischen Schuldenregelungen ist EEG-Fonds unrealistisch. Pro Cent Entlastung bei der EEG-Umlage müssten 3,7 Mrd. Euro pro Jahr an einen solchen Fonds ausgelagert werden.

Weiterhin unklar bleibt damit, ob Unternehmen aus Branchen, die potenziell in die Besondere Ausgleichsregel kommen können, eine KWK-Förderung bekommen oder nur solche Unternehmen, die auch tatsächlich diese in Anspruch nehmen. Auch ob der „Klimabeitrag“ mit dem Europarecht konform ist, bleibt zudem offen. Beim Thema Strommarkt bleibt das Ministerium richtigerweise auf seiner Linie, den Markt wirken zu lassen.

Quelle: DIHK

Bafa und BMWi veröffentlichen Daten zur Besonderen Ausgleichsregel 2015


Auch 2015 sind mehr Unternehmen und höhere Strommengen in der Besonderen Ausgleichsregel, wie BAFA und Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bekannt gaben. Der Anstieg ist aber marginal und allein auf eine Verbesserung der Bedingungen für Schienenbahnen zurückzuführen. Die Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel tragen 630 Mio. Euro zur Finanzierung der EEG-Umlage bei.

Die wichtigsten Fakten zur Besonderen Ausgleichsregel 2015:


- Anstieg der Antragsteller von 2.389 auf 2.461 Unternehmen (+ 5 Prozent). Dies ist v. a. auf die Absenkung des Schwellenwerts für Schienenbahnen zurückzuführen. Die Strommenge aus den Anträgen blieb weitgehend konstant (116,5 statt 116,7 TWh).

- Auf das produzierende Gewerbe entfallen 2.331 Unternehmen mit 3.274 Abnahmestellen und einem Stromverbrauch von 103,8 TWh (Vorjahr: 104,5 TWh).
- Von den 2014 privilegierten Unternehmen gehören 400 mit 536 Abnahmestellen und einer Strommenge von 8,2 TWh nicht mehr zu antragsberechtigten Branchen. Sie können allerdings die Härtefallregelung in Anspruch nehmen und damit die EEG-Umlage auf 20 Prozent begrenzen. Hinweis: Derzeit läuft das Gesetzgebungsverfahren, das Schmieden und Härtereien in die Branchenliste aufnehmen soll. Die Zahlen könnten dann sinken.
- 107,3 TWh wurden als privilegiert anerkannt (2014: 106,2 TWh). 94,6 TWh entfallen auf die Industrie.
- Die privilegierte Strommenge der Schienenbahnen stieg von 11 auf 12,7 TWh.
- Aus dem Nichtanstieg der Strommengen in der Industrie folgern BMWi und BAFA, dass die Anhebung des Schwellenwerts der Stromkostenintensität von 14 auf 16 Prozent Erfolg hatte.
- Die Anzahl der begünstigten Unternehmen stieg von 2.098 auf 2.180 und die der Abnahmestellen von 2.734 auf 2.901.
- 1.271 Unternehmen fallen in Liste 1, 1.589 sind in Liste 2 und 192 in der Härtefallregel
- Anteil der Privilegierungen an der EEG-Umlage steigt von 1,35 auf 1,37 ct/kWh und beträgt damit 22,3 Prozent der EEG-Umlage. Der Anstieg erklärt sich durch den sinkenden Stromverbrauch in Deutschland.
- Die Entlastung der Unternehmen sinkt dagegen von 5,1 auf 4,8 Mrd. Euro. Hierzu führen BMWi und BAFA aus (S. 24): „Die mit 4,8 Mrd. Euro berechnete Entlastungswirkung berücksichtigt allerdings nicht, dass energieintensive Unternehmen mit Energieeffizienzmaßnahmen und/oder Produktionsverlagerung reagieren würden, falls sie die volle EEG-Umlage zahlen müssten. Anders ausgedrückt: Müssten diese Unternehmen die volle Umlage zahlen, würde der Stromverbrauch in Deutschland sinken (im Falle von Produktionsverlagerungen spürbar), so dass die EEG-Differenzkosten auf einen geringeren Stromverbrauch umgelegt und die Umlage entsprechend höher ausfallen müsste. Bei der hier vorgenommenen Modellberechnung handelt es sich folglich um einen statischen Ansatz, der die tatsächliche Entlastungswirkung überschätzt.“
- Die durchschnittliche Stromabnahme der beantragten Abnahmestellen beträgt 37 GWh.
- Auf NRW, Bayern und Niedersachsen entfallen 53 Prozent der privilegierten Strommenge.
- Bei 740 Unternehmen war eine Energiezertifizierung nicht rechtzeitig möglich.
- Die Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel bezahlen 2015 EEG-Umlage in Höhe von 630 Mio. Euro (2013: 370 Mio.).

Das Hintergrundpapier von BMWi und BAFA findet sich unter:

 http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/bmwi/eeg_hintergrundpapier_2015.pdf

Eine Übersicht über die Unternehmen in der Besonderen Ausgleichsregel 2015 findet sich unter:

 http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/statistische_auswertungen/index.html


EEG-Umlage könnte bis 2023 steigen

2023 könnte der Gipfelpunkt der EEG-Umlage mit 7,6 ct/kWh erreicht sein. Bis 2035 könnte die Umlage mit 4,4 ct/kWh deutlich unter dem heutigen Wert von 6,17 ct/kWh gefallen sein – bei gleichzeitigem Anteil von 60 Prozent Grünstrom. Das geht aus einer Studie hervor, die das Öko-Institut im Auftrag der Agora Energiewende erstellt hat.

Die Studie rechnet am Gipfel mit einem Vergütungsanspruch aus EEG-Anlagen von etwa 32 Mrd. Euro. Eingangsparameter der Studie waren gleichbleibende Strompreise, gleichbleibender Stromverbrauch ab 2019 sowie der Status quo bei der Besonderen Ausgleichsregel. Für die erneuerbaren Energien wurden stetig leicht sinkende Stromgestehungskosten unterstellt.

2017 könnte die Umlage nochmals einen kräftigen Satz von 10 Prozent nach oben machen und sich dann bis 2023 kontinuierlich nach oben bewegen. Treiber ist vor allem der Offshore-Ausbau.

Die Umlage würde in zehn Jahren etwa einen ct/kWh höher ausfallen, falls ein Erneuerbare-Energien-Anteil von 60 Prozent bereits 2025 statt 2035 erreicht werden sollte. Umgekehrt würde die EEG-Umlage um einen Cent sinken, falls der Börsenstrompreis um zwei ct/kWh anstiege. Ebenfalls würde die Umlage um einen Cent sinken, falls der Stromverbrauch um zehn Prozent wachsen sollte.

Die Studie der Agora Energiewende steht zum Download bereit unter:  http://www.agora-energiewende.de/fileadmin/downloads/publikationen/Studien/EEG_2035/Agora_EEG_Kosten_2035_web_060515.pdf.

Netzentwicklungspläne Strom 2014


Die Bundesnetzagentur hat den Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber für den Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2014 sowie den Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) 2014 geprüft. Das vorläufige Ergebnis stellt sie gemeinsam mit einem vorläufigen Bericht zur Bewertung der Umweltauswirkungen zur Konsultation.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) 50Hertz, Amprion, Tennet und Transnet BW Anfang November 2014 vorgelegten 93 Maßnahmen für den Netzentwicklungsplan Strom 2014 sind von der BNetzA überprüft worden. Sie erachtet 63 von ihnen als erforderlich für den sicheren Netzbetrieb in den kommenden 10 Jahren. 43 der 63 Vorhaben sind bereits im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) von 2013 berücksichtigt.

Die NEP-Entwürfe beruhen im Wesentlichen auf einem Szenariorahmen, der bereits vor der EEG-Novelle verabschiedet worden war. Für die zweiten Entwürfe der ÜNB waren allerdings ein Teil der EEG-Anpassungen und eine Regionalisierung des Erneuerbaren-Ausbaus in ergänzenden Szenarien zum mittleren Szenario B 2024 berücksichtigt worden.

Die drei Übertragungsnetzkorridore, die in Gleichstromübertragung ausgeführt werden sollen, sind zum wiederholten Mal bestätigt worden. In zwei der vier geprüften Szenarien ergibt sich eine zusätzliche Verlängerung des Korridors D (Südost-Link) um rund 240 km nach Güstrow. Die Gesamtinvestitionskosten werden auf rund 23 Mrd. Euro geschätzt.

Die endgültige Bestätigung der Netzentwicklungspläne 2024 durch die BNetzA soll vor dem 15. Juli 2015 erfolgen.

Der aktuelle Stand der Netzentwicklungspläne mit allen vorläufig bestätigten Maßnahmen sowie die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung steht zum Download bereit unter  http://www.netzausbau.de/cln_1411/DE/Bedarfsermittlung/Charlie/NEP-UB_Charlie/NEP-UB_Charlie-node.html.

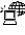
Stand der Technik für bestimmte Anlagenarten fortgeschrieben

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat im Bundesanzeiger das Fortschreiben des Stands der Technik bzw. die Ergänzung bestimmter Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bekannt gegeben. Grund dafür sind weitergehende bzw. ergänzende emissionsbegrenzende Anforderungen, die sich aus überarbeiteten BVT-Merkblättern ergeben.

Betroffen sind folgende Anlagenarten:

- Anlagen zur Produktion von Ammoniak, Säuren und Düngemitteln
- Anlagen zur Herstellung anorganischer Stoffe (Spezialchemikalien)
- Anlagen zur Herstellung organischer Stoffe
- Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
- Anlagen der Gießereiindustrie
- Anlagen zur Herstellung anorganischer Grundchemikalien (nur Herstellung von Wasserglas – Natriumsilikat)

Im Bundesanzeiger (BAnz AT 08.05.2015 B7, Seite 1 von 4) finden sich in der Anlage auch die Anforderungen im Einzelnen aufgeführt, bei denen eine Fortentwicklung stattgefunden hat. Die Bekanntmachung trat am 09. Mai 2015 in Kraft.

Folge der Bekanntmachung ist, dass die zuständigen Behörden den Stand der Technik eigenständig im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ermitteln müssen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat jedoch bis zur Änderung der TA Luft Vollzugshilfen für die jeweiligen Anlagenarten vorge-schlagen. Diese finden sich unter  <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/26513/>.

Unternehmen sollten Betroffenheit von REMIT-Verpflichtungen prüfen

Die REMIT-Verordnung der EU soll für mehr Transparenz des Strom- und Gasgroßhandelsmarkts sorgen. Sie verlangt, dass sich die Marktteilnehmer behördlich registrieren. Dies betrifft auch große Abnehmer von Strom bzw. Gas und auch Eigenerzeugungsanlagen ab 10 MW. Die Bundesnetzagentur hat dazu Informationen veröffentlicht. Unternehmen sollten ihre Betroffenheit prüfen und sich gegebenenfalls registrieren.

Die EU-Verordnung Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) ist seit 2011 in Kraft und soll auf den Großhandelsmärkten für Strom und Gas Transparenz schaffen sowie das Vertrauen in einen fairen und wettbewerbskonformen Energiegroßhandel stärken. Die am 07. Januar 2015 in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1348/2014 konkretisiert die in der REMIT vorgesehenen Registrierungs- und Datenmeldepflichten der Akteure auf dem Energiegroßhandelsmarkt.

Wer muss sich registrieren bzw. Transaktionen melden?

- Alle Strom- bzw. Gasverbraucher, die Verträge über die Lieferung von Strom oder Erdgas an eine einzelne Verbrauchseinheit mit der technischen Möglichkeit, mindestens 600 GWh/Jahr zu verbrauchen, abgeschlossen haben.
- Eigenerzeugungsanlagen ab 10 MW, wenn die Anlage grundsätzlich auch dazu dient, Strom zu verkaufen.

Im Fall der Nichtregistrierung und damit auch der Nichtmeldung drohen empfindliche Strafen.

Ausnahmen von der Registrierungspflicht gibt es für Verträge über die physische Lieferung von Strom bzw. Gas aus Erzeugungs- bzw. Förderanlagen mit einer Kapazität von höchstens 10 MW im Strombereich bzw. höchstens 20 MW im Gasbereich, soweit diese nicht an organisierten Marktplätzen geschlossen werden. Bis wann müssen sich Unternehmen wo registrieren und ab wann muss gemeldet werden?

Transaktionen an Börsen müssen ab dem 07. Oktober 2015 gemeldet werden, alle nichtbörslichen Transaktionen aus Anlagen mit mindestens 10 MW bei Strom und 20 MW bei Gas ab dem 07. April 2016. Vorher muss eine Registrierung erfolgen. Die Registrierung erfolgt bei der Bundesnetzagentur online über das von ACER bereitgestellte Registrierungsportal CEREMP („Centralized European Register for Energy Market Participants“).

In vielen Fällen erfolgt die Registrierung automatisch über die Energieversorger. Die betroffenen Unternehmen sollten dies in Erfahrung bringen und sich gegebenenfalls selbst registrieren.

Weitere Informationen unter:

 http://remit.bundesnetzagentur.de/cln_1421/REMIT/DE/Home/Aktuelles/Meldungen/start_registrierung/start.html;jsessionid=8B67B323CDA2EAC557796D826A0AF8CB

 http://remit.bundesnetzagentur.de/cln_1421/REMIT/DE/Home/Aktuelles/Meldungen/start_registrierung/start.html;jsessionid=8B67B323CDA2EAC557796D826A0AF8CB

Ergebnisse der Umweltministerkonferenz vom 22. Mai 2015

Die Ergebnisse der 84. Umweltministerkonferenz (UMK), die am 22. Mai 2015 auf Kloster Banz getagt hat, sind nun veröffentlicht. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatoren der Länder befassten sich u. a. mit den Themen Klimaschutz, Energie, Gewässer- sowie Immissionsschutz. Einige wesentliche Ergebnisse nachfolgend zusammengefasst:

Klimapolitik

Die UMK fordert u. a., dass

- die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des nationalen Klimaschutzziels für das Jahr 2020 zeitnah und umfassend durchgeführt werden müssen.
- sichergestellt werden muss, dass das bereits beschlossene nationale Emissionsreduktionsziel erreicht wird.
- der Stromsektor dafür einen signifikanten Minderungsbeitrag leisten muss.
- innovative Klimaschutzmaßnahmen auch im Verkehrsbereich notwendig sind.
- ein langfristig angelegter Politikansatz notwendig ist, der einen sozialverträglichen Abbaupfad für die Kohleverstromung beschreibt und aus dem sich nachhaltige Anreize für eine klimafreundliche Entwicklung des Kraftwerksparks ergeben; gleichzeitig soll aber auch die für die Kraftwerksbetreiber erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit gewährleistet werden.
- der Emissionshandel weiterentwickelt werden muss.

Gewässer-/Hochwasserschutz

Die UMK erachtet die bislang angekündigten Finanzmittel in Höhe von ca. 1,2 Milliarden Euro für den Hochwasserschutz als noch nicht ausreichend. Sie bittet den Bund, die Länder bei der Erarbeitung länderübergreifender Richtwerte für Entschädigungszahlungen zu unterstützen, wenn landwirtschaftliche Nutzflächen gezielt geflutet werden.

Immissions-/Bodenschutz

Wegen der Überschreitung des Stickstoffdioxidgrenzwertes insbesondere in Ballungsräumen fordert die UMK die Bundesregierung dazu auf, sich auf EU-Ebene vehement dafür einzusetzen, dass ein neues Typprüfverfahren für Pkw in Verbindung mit einer ambitionierten Begrenzung der Realemissionen spätestens ab dem Jahr 2017 angewendet wird.

Zum Tagesordnungspunkt Klärschlammverordnung/ Klärschlammausbringung gab es keinen Beschluss der UMK, obwohl die Amtschefkonferenz eine Beschlussempfehlung abgegeben hatte.

Das Ergebnisprotokoll der UMK mit allen Beschlüssen findet sich unter:

 https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/Ergebnisprotokoll_84-UMK_Banz.pdf.

Regierungsfractionen einigen sich auf Wertstoffgesetz

Die Zeit läuft, wenn die Bundesregierung noch in dieser Legislatur die Verpackungsverordnung durch ein Wertstoffgesetz ersetzen will, muss dies bald in Angriff genommen werden. Alle bisherigen Versuche des Bundesumweltministeriums (BMUB) wurden von den einzelnen Interessensvertretern kommentiert und eine Lösung schien nicht möglich. Daher hat die Bundesumweltministerin ihren Mitarbeitern vorgegeben, einen eventuellen Entwurf vorab mit den Regierungsfractionen abzustimmen, um ein Scheitern schon im Bundestag zu verhindern und die Chancen im Bundesrat zu erhöhen. Knackpunkt bei der ganzen Diskussion ist, wer die Sachherrschaft über die Sammlung und Wertstoffe erhalten soll: Kommunen oder Privatwirtschaft.

Nun gab es eine erste Einigung einige auf Eckpunkte zwischen CDU/CSU- und SPD-Berichterstatter im Bundestag: Die Produktverantwortung wird um stoffgleiche Verpackungen erweitert mit einer kommunalen Steuerungsfunktion. Das BMUB will nach der Sommerpause einen Arbeitsentwurf vorlegen.

Aus dem Eckpunktepapier, an dem sich der Gesetzentwurf und die künftige Beratung des Deutschen Bundestages orientieren werden, ist u. a. festzuhalten:

1. In Ziffer 2 soll zur Wahrung eines funktionierenden Wettbewerbs insbesondere eine „Zentrale Stelle“ eingerichtet werden, die überwiegend von den Produktverantwortlichen aus Industrie und Handel getragen wird mit Mitwirkung der Länder und einer einflussreichen Stellung der Kommunen. Aufgaben der Zentralen Stelle:
 - Registerbehörde,
 - Kontrollfunktionen wahrnehmen,

- die gesetzlichen Rahmenbedingungen durch geeignete „Spielregeln“ für Hersteller, Vertreiber, duale Systeme und Entsorger sowie
 - durch Einzelfallentscheidungen konkretisieren.
2. In Ziffer 3 soll die bestehende Produktverantwortung der Hersteller und Vertreiber für Verpackungen auf die stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunden ausgeweitet werden; d. h. sie bezahlen wie bisher bei den dualen Systemen ein Lizenzentgelt ohne Überlassungspflichten an die dualen Systeme.
3. In Ziffer 4 sind weitreichende kommunale Steuerungsmöglichkeiten aufgeführt:
- Die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) sind im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung, die jedes duale System mit dem örtlich zuständigen örE abzuschließen hat, nicht nur „besonders zu berücksichtigen“, sondern wesentlich zu stärken.
 - Möglichkeit der örEs, bestimmte Vorgaben bereits vorab festzulegen und damit den Rahmen für die Abstimmungsvereinbarung einseitig vorzugeben - ohne Zustimmung der dualen Systeme.
 - örE bekommen das Recht, von den dualen Systemen eine verfassungskonforme Mitbenutzung der kommunalen PPK-Sammlung, der Mitsammlung der PPK-Nichtverpackungen, die Mitbenutzung vorhandener kommunaler Wertstoffhöfe und die Benutzung vorhandener kommunaler Sammelbehälter für wertstoffhaltige Abfälle zu verlangen auf Basis des Kommunalabgabengesetzes.
 - örE bekommen die Option, nicht nur die Benutzung bereits vorhandener kommunaler Sammelbehälter zu verlangen, sondern eigene Behälter anzuschaffen (auf eigene Kosten) und deren Benutzung gegen ein angemessenes Entgelt zu verlangen.
 - örE bekommen das Recht, im Rahmen der kommunalen Abstimmung von den dualen Systemen zu verlangen, sich bezüglich bestimmter Leistungspflichten der sofortigen Vollstreckung zu unterwerfen inkl. einer vertraglichen Durchgriffsmöglichkeit auf das vor Ort tätige Entsorgungsunternehmen.
 - Insgesamt sollen durch die gestärkten kommunalen Einflussmöglichkeiten keine Zahlungsverpflichtungen der Kommune gegenüber den dualen Systemen entstehen, es sei denn, es werden zusätzliche, über das erforderliche Maß hinausgehende Anforderungen an die Sammlung festgelegt.
 - Benennung eines einheitlichen Ansprechpartners durch die dualen Systeme in jedem Entsorgungsgebiet, der als Gesamtvertreter der dualen Systeme mit dem örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbindliche Vereinbarungen treffen kann.
 - Öffentliche Ausschreibung der Erfassungsdienstleistungen durch die dualen Systeme nach den Vorgaben des Vergaberechts (VOL), an denen sich die örE bzw. ihre Unternehmen als Bieter beteiligen können.
 - Umfassende örE-Steuerungs- bzw. Gestaltungshoheit, mit u. a. Verlangen, dass seine eigenen Wertstofftonnen von den dualen Systemen gegen Entgelt benutzt werden.
 - Prüfung im BMUB-Referentenentwurf, wie ein zeitlich befristeter Bestandsschutz für vorhandene Wertstoffsammlungen so gewährleistet werden kann, damit es bei einer Vergabe im Wettbewerb nicht zu ungewollten Verwerfungen kommt.

Quelle: DIHK

BMUB legt 3. Verordnungsentwurf der ElektroStoffV vor

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat den Entwurf einer „Dritten Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung“ (ElektroStoffV) vorgelegt. Damit wird die „DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2015/574 DER KOMMISSION vom 30. Januar 2015 zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in intravaskulären Ultraschallbildgebungssystemen“ umgesetzt, mit der bis zum 30. Juni 2015 die weitere entsprechende Verwendung von Quecksilber bei in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten möglich ist.

Dies gilt ebenso für die „DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) 2015/573 DER KOMMISSION vom 30. Januar 2015 zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des EU-Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Polyvinylchlorid-


Sensoren in medizinischen In-vitro-Diagnostika“, mit der bis zum 31. Dezember 2018 die weitere entsprechende Verwendung von Blei bei in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten möglich ist. Beide Richtlinien sind bis zum 31. Januar 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

Quelle: DIHK

Veröffentlichung Bundeseinheitlicher Qualitätsstandards „Deponietechnik“

Die Fortschreibungen der folgenden Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) als Arbeitsergebnisse der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ wurden im öffentlichen Bereich der LAGA-Homepage veröffentlicht und zum Download bereitgestellt:

- BQS 1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“
- BQS 2-0 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten - übergreifende Anforderungen“
- BQS 2-1 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen“
- BQS 2-2 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus vergüteten natürlichen mineralischen Baustoffen“
- BQS 2-3 „Mineralische Basisabdichtungskomponenten aus Deponieersatzbaustoffen“
- BQS 3-2 „Mineralische Entwässerungsschichten in Basisabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen“
- BQS 4-1 „Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“
- BQS 5-0 „Mineralische Oberflächenabdichtungskomponenten Übergreifende Anforderungen“
- BQS 5-1 „Mineralische Oberflächenabdichtungskomponenten aus natürlichen mineralischen Baustoffen“
- BQS 5-2 „Mineralische Oberflächenabdichtungskomponenten aus vergüteten natürlichen mineralischen Baustoffen“
- BQS 5-3 „Mineralische Oberflächenabdichtungskomponenten aus Deponieersatzbaustoffen“
- BQS 6-2 „Mineralische Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen“
- BQS 7-1 „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“

Quelle:  www.laga-online.de. Rubrik „Publikationen -> Informationen“

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung)

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat den Referentenentwurf für eine neue Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OgewV) verschickt. Die Verordnung dient insbesondere der Umsetzung der geänderten EU-Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (RL 2013/39/EU).

Das BMUB schlägt u. a. folgende Änderungen der bisherigen Oberflächengewässerverordnung von 2011 vor:

- Fortschreibung der Stofflisten durch Ergänzung von Stoffen und Festlegung neuer Umweltqualitätsnormen (Anlage 8) sowie Festlegung entsprechender Fristen (§ 7).
- Festlegung von Anforderungen zur Überwachung von Stoffen, die auf der sog. Beobachtungsliste stehen (§ 11 i.V.m. Anlage 11) (Hinweis: Einführung der Beobachtungsliste durch Art. 8b RL 2013/39/EU; die Beobachtungsliste enthält Stoffe, die unionweit im Verdacht stehen, ein Risiko für Oberflächengewässer darzustellen, bei denen aber bisher keine ausreichenden Überwachungsdaten existieren).
- neue Regelungen zur Reduzierung der Stickstoffbelastungen (§ 14).
- Festlegung von Grenzwerten bei Fischgewässern hinsichtlich der Temperatur und Temperaturerhöhung; von deren Einhaltung soll die Erteilung einer Erlaubnis bzw. Bewilligung für Gewässernutzung

gen abhängig sein (§ 17 i. V. m. Anlage 14) (Hinweis: bisher waren diese Werte als bloße Orientierungswerte ausgestaltet).

Die Novellierung der Oberflächengewässerverordnung soll in erster Linie der Umsetzung der geänderten Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (RL 2013/39/EU) sowie einer Anpassung fortgeschrittener wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen. Die IHK-Organisation fordert vor diesem Hintergrund vor allem eine 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben und eine nachvollziehbare Begründung der angepassten Werte bzw. der Auswahl neu aufgenommener Stoffe. Zudem sollten bei der Bewirtschaftungsplanung regionale Gegebenheiten stärker berücksichtigt werden, damit unterschiedliche Gewässernutzungen in Einklang gebracht werden können.

Die Umweltqualitätsnormen spielen eine wichtige Rolle bei Bewirtschaftungsentscheidungen. Deshalb können die in der Liste neu aufgenommenen bzw. veränderten Werte erhebliche Auswirkungen auf die genehmigte Nutzung von Gewässern durch Unternehmen haben. Wassereinleitungen sowie der Einsatz von Eisensilikat im Wasserbau beispielsweise wären durch die verschärften Anforderungen beim Arsen-Wert zukünftig eingeschränkt. Dem Verordnungsentwurf ist nicht zu entnehmen, wie die angepassten Zahlenwerte im Einzelnen begründet werden. Entsprechende Dokumente sollten für die betroffenen Unternehmen unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Die Werte werden auch nicht auf europäischer Ebene in dieser Form vorgegeben.

Aus Sicht der IHK-Organisation darf es nicht dazu kommen, dass Temperaturanforderungen nicht in Abhängigkeit von den jeweiligen wasserwirtschaftlichen Verhältnissen vor Ort - auch davon abweichende Genehmigungen erteilt werden können. Dies würde Rechtsunsicherheit für bereits genehmigte Einleitungen schaffen und begrenzt das Erfordernis des Einsatzes von Kühltürmen auf das notwendige Maß. Eine solche Regelung würde auch mit den europäischen Vorgaben in Einklang stehen, da die Wasserrahmenrichtlinie lediglich verlangt, ein - der aufgehobenen Fischgewässerrichtlinie - gleichwertiges Schutzniveau zu gewährleisten, nicht jedoch einen verbindlichen Grenzwert festzulegen. Für den Fall, dass es bei dieser verbindlichen Temperaturregelung bleibt, schlägt die IHK-Organisation vor, dass zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zumindest angemessene Übergangsregelung einzufügen.

Der Verordnungsentwurf kann bei der IHK Saarland ausschließlich per E-Mail bei Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.


EUROPÄISCHE UNION

EU-Kommission genehmigt EEG-Teilbefreiungen für Schmieden und Härtereien

Am 27. Mai 2015 hat die EU-Kommission entschieden, dass die Aufnahme von Schmieden und Härtereien in die Besondere Ausgleichsregelung mit den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen im Einklang steht. Bereits am 21. Mai 2015 stimmte der Bundestag mit den Stimmen der Koalitionsparteien dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des EEG zu.

Laut EU-Kommission sind die Branchen der oberflächenveredelnden und wärmebehandelnden Unternehmen (25.61) sowie die Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen (25.50) dem globalen Wettbewerb besonders ausgesetzt und kommen deshalb für Teilbefreiungen von der EEG-Umlage in Betracht. Die Genehmigung beruht auf von der Bundesregierung übermittelten wissenschaftlichen Untersuchungen.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung des EEG findet sich unter:  <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/048/1804891.pdf>.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission findet sich unter  <http://europa.eu/rapid/midday-express.htm>.

Eurostat: Deutschland hat kaufkraftbereinigt höchste Strompreise in der EU

Kaufkraftbereinigt zahlten deutsche Privatkunden und viele kleine Unternehmen im 2. Halbjahr 2014 EU-weit die höchsten Strompreise – Tendenz steigend. Grund für die hohen Preise sind weiterhin hohe Steuern und Abgaben, die 52 Prozent des Gesamtpreises ausmachen. Strompreissteigernde Maßnahmen wie der Klimabeitrag würden Deutschland „Spitzenposition“ hier nur weiter ausbauen.

In nominalen Preisen gerechnet liegt Deutschland mit im Schnitt 29,7 ct/kWh knapp hinter Dänemark mit 30,4 ct/kWh. Betrachtet man die für kleine Unternehmen relevanten Strompreise ohne Mehrwertsteuer ist Deutschland auch in nominalen Preisen Europameister.

Auch die Strompreise für die deutsche Industrie liegen mit 15,2 ct/kWh (152 Euro/MWh) weit über dem EU-Schnitt von 12 ct/kWh. Deutschland liegt hier hinter Zypern, Malta und Italien auf dem vierten Platz. Die Preise in Deutschland zogen mit 5,3 Prozent gegenüber dem 2. Halbjahr 2013 auch dreimal stärker an als im Rest der EU (EU 28: 1,6 Prozent).

Besonders vor diesem Hintergrund sind die weiteren Belastungen für den Strompreis in Frage zu stellen, welche die Bundesregierung in Form des Klimabeitrags für Kohlekraftwerke sowie die zusätzliche KWK-Förderung plant.

Die Ergebnisse des Strompreisvergleichs finden sich unter: http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Electricity_and_natural_gas_price_statistics#Electricity_prices_for_industrial_consumers.

Energieministerrat einigt sich auf Schlussfolgerungen zur Energieunion

Am 08. Juni 2015 haben die für Energie zuständigen Minister der 28 Mitgliedstaaten Schlussfolgerungen zur Umsetzung der Rahmenstrategie für die Energieunion angenommen. Darin sprechen sie sich vorrangig für einen stark verbraucherorientierten Ansatz sowie für verbesserte Investitionsbedingungen im Energiesektor aus.

Aus Sicht der Energieminister sind u. a. folgende Punkte bei der Umsetzung der Energieunion wichtig:

- Gleich zu Beginn der Schlussfolgerungen wird die Bedeutung des Energiebinnenmarktes für stabile, wettbewerbsfähige und bezahlbare Energiepreise genannt. Auf die Bedürfnisse der im internationalen Wettbewerb stehenden energieintensiven Industrie wird dabei gesondert hingewiesen.
- Die Verbraucher sollen durch Maßnahmen zur aktiven Teilnahme am Energiemarkt gestärkt werden, um flexibler auf Preissignale reagieren und ihren Verbrauch besser kontrollieren zu können. Eine kosteneffektive Flexibilisierung der Nachfrage kann bspw. über den Ausbau von „smart grids“ und „smart metres“ erfolgen.
- Die Minister sprechen sich zudem für ein verbessertes, vorhersehbares und marktbasiertes Investitionsklima innerhalb der EU aus und bekräftigen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit eines funktionierenden Emissionshandels, um Anreize für langfristige Investitionen im Klimabereich zu schaffen. Auch sehen die Minister eine größere regionale Kooperation als Chance, den Investitionsbedarf EU-weit zu reduzieren.
- Mit Blick auf die gewollte Steigerung der Energieeffizienz fordert der Rat explizit finanzielle und politische Unterstützung, um private Investitionen insbes. im Wärme- und Kältemarkt sowie im Gebäude-, Verkehr- und Produktbereich anzureizen. Der Austausch bewährter Verfahren hinsichtlich der Zuteilung von Kosten und Risiken bei Energiedienstleistungsverträgen kann laut Rat zu zusätzlichen Investitionen von Privathaushalten, KMU und im öffentlichen Sektor führen.
- An mehreren Stellen des Textes bringen die Minister ihre Unterstützung zum weiteren Ausbau der grenzüberschreitenden Energieinfrastrukturen zum Ausdruck und weisen auf Möglichkeiten der EU-Teilfinanzierung für Projekte von gemeinsamem Interesse (engl. „PCIs“) hin. Die Umsetzung der von der EU-Kommission ermittelten PCIs gilt als wichtige Voraussetzung für eine sichere Versorgung mit Strom und Gas.

Am Ende der Schlussfolgerungen fordert der Rat die EU-Kommission unter Verweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Oktober 2014 und März 2015 auf, möglichst bald konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung des geplanten Governance-Systems vorzulegen, damit diese bis zum Europäischen Rat im Dezember weiter konkretisiert werden kann.

Die Rats-Schlussfolgerungen auf Englisch finden sich unter: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9073-2015-INIT/en/pdf>.

Neue Studien belegen Stromversorgungssicherheit im europäischen Verbund

Das Pentalaterale Energieforum (PLEF) hat am 11. März 2015 einen gemeinsamen Versorgungssicherheitsbericht für Deutschland, Frankreich, Benelux, Österreich und die Schweiz veröffentlicht. Mit dem Bericht haben zum ersten Mal Nachbarstaaten ihre Erzeugungskapazitäten im Strombereich auf Basis eines einheitlichen methodischen Ansatzes gemeinsam berechnet und dabei die wechselseitigen Einflüsse im Energiebinnenmarkt berücksichtigt. Die Prognosen reichen bis ins Jahr 2021.

Zu den zentralen Ergebnissen gehören:

- Große Vorteile liegen darin, dass in den o. g. Ländern die Höchstnachfrage nach Strom selten gleichzeitig auftritt und somit Strom aus Nachbarstaaten dazu beiträgt, die Nachfrage zu decken.
- Die Versorgungssicherheit in Deutschland bleibt auch im Jahr 2020/21 auf höchstem Niveau gewährleistet. Konkret haben alle quantitativen Indikatoren für Versorgungssicherheit wie z. B. LOLE (Loss of Load Expectation) den Wert Null.
- Frankreich und Belgien hingegen müssen speziell im Winter 2015/2016 aufgrund der Schließung emissionsintensiver oder unrentabler fossiler Kraftwerke mit Versorgungsengpässen rechnen. Dies hatten bereits die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber Elia und RTE zuvor in eigenen Studien ermittelt.
- Demand Side Management (DSM) ist ein wichtiger Faktor zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Das Beispiel Deutschland - Frankreich zeigt jedoch, dass die vorhandenen Grenzkuppelstellen im Falle eines Engpasses auf franz. Seite bereits schnell ausgelastet sind, sodass zusätzliches DSM in Deutschland keine Auswirkungen hätte.

Auch dem im Auftrag des BMWi von den Beratungsunternehmen Consentec und R2B Energy Consulting erstellte Gutachten liegt ein neues Berechnungsverfahren zugrunde, welches die Effekte des grenzüberschreitenden Stromaustausches abbildet. Grundlage sind die „best-guess“-Prognosen („Szenario B“) der europäischen Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen des ENTSO-E System Outlook and Adequacy Forecasts 2014 - 2030. Die Prognosen des Gutachtens reichen bis ins Jahr 2025.

Zentrale Ergebnisse sind u. a.:

- Monitoring und Bewertung von Versorgungssicherheit sind nur grenzüberschreitend sinnvoll, da das deutsche Stromnetz eng mit den Netzen der Nachbarstaaten verbunden ist, der Strom im EU-Markt grenzüberschreitend gehandelt wird und im Verbund erhebliche Portfolio- bzw. Ausgleichseffekte bei erneuerbaren Energien, Flexibilitätsoptionen (z. B. Lastmanagement oder Netzersatzanlagen), Last und Kraftwerksverfügbarkeiten bestehen.
- In Deutschland und seinen räumlichen bzw. elektrischen Nachbarn (PLEF-Länder + NO, SE, DM, PL, CZ und IT) können Last und Erzeugung unter Berücksichtigung o. g. Faktoren bis zum Jahr 2025 durchweg mit hoher Wahrscheinlichkeit von nahezu 100 Prozent ausgeglichen werden.
- Für Deutschland und seine elektrischen Nachbarn ist die zeitgleiche residuale Höchstlast (also die nach Abzug der EE-Erzeugung noch vom konventionellen Kraftwerkspark zu deckende Last) für alle im Rahmen der Analyse betrachteten Wetterjahre mindestens um 10 GW in 2015 und mindestens um 20 GW in 2025 niedriger als die Summe der nationalen residualen Höchstlasten.

Weitere Informationen unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/gemeinsamer-versorgungssicherheitsbericht,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/versorgungssicherheit-in-deutschland-und-seinen-nachbarlaendern-zusammenfassung-en,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

EU veröffentlicht Konsultationsergebnisse zur Gassicherheitsverordnung

Die EU-Kommission hat die Ergebnisse der Konsultation der Verordnung über die Gasversorgungssicherheit (SoS Regulation) veröffentlicht. Der Tenor lautet wie folgt: Europäische Vereinheitlichung dort, wo Koordination notwendig ist und gleichzeitig soll Versorgungssicherheit marktorientiert gewährleistet werden.

Zentrale Punkte der Zusammenfassung des Meinungsbildes sind:

- Grundsätzliche Beibehaltung des N-1 Infrastrukturstandards (Höchstlast abgesichert bei Ausfall wichtigster Infrastruktur), aber mit einer stärkeren europäischen Komponente.
- Mehr systematische Koordination zwischen den Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Versorgungssicherheit, damit gegenläufige Maßnahmen unterbleiben.
- Weiterer Ausbau der reverse flow-Möglichkeiten, dort wo der Versorgungssicherheit zuträglich.
- Der Versorgungsstandard – Sicherung der Gasversorgung für bestimmte Zeiträume bei N-1-Fall – sollte nicht ausgedehnt werden. Ggf. sollte ein Szenario zur Abdeckung politischer Risiken hinzugefügt werden, was jedoch von einigen aufgrund der Kosten vehement abgelehnt wird.
- Als Instrument zur Erreichung des Versorgungsstandards bleibt der Markt erste Wahl, nur bei dessen Versagen sind nicht marktbasierende Maßnahmen opportun.
- Die Wahl der Flexibilitätsinstrumente zur Sicherung des Angebots wie Speicher sollte den Unternehmen überlassen bleiben. Die Mehrheit lehnt starre Eingriffe in den Speichermarkt ab.
- Gemeinsame Gaseinkäufe sollten nur auf freiwilliger Basis erfolgen.
- Der Umfang der geschützten Kunden sollte europaweit harmonisiert werden und weniger Verbraucher umfassen, um Diskriminierung zwischen Mitgliedstaaten zu verhindern.

Die Zusammenfassung findet sich unter:  <http://ec.europa.eu/energy/en/consultations/consultation-revision-regulation-eu-no-9942010-concerning-measures-safeguard-security>.

Quelle: DIHK

Daten zum EU-ETS zeigen Rückgang der Emissionen im Jahr 2014

Im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS) müssen die erfassten Anlagen den Registern der Mitgliedstaaten jedes Jahr Daten über ihre geprüften Emissionen übermitteln. Am 01. April 2015 wurden die Daten für 2014 der Öffentlichkeit über das Transaktionsprotokoll der EU zugänglich gemacht. Seit dem 04. Mai 2015 wird im EUTL veröffentlicht, inwieweit die Industrieanlagen ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, Zertifikate im Umfang ihrer geprüften Emissionen des Vorjahres abzugeben.

Das ETS umfasst die Emissionen von über 11.000 Kraftwerken und Fertigungsanlagen in den 28 Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und Liechtenstein sowie die Emissionen aller innereuropäischen Flüge.

Aktuellen Daten des Unionsregisters zufolge sind die Treibhausgasemissionen der EU-emissionshandlungspflichtigen Anlagen im Jahr 2014 um 4,5 Prozent zurückgegangen.

Am 18. Mai 2015 hat die EU-Kommission auf Datenbasis des Unionsregisters aktuelle Zahlen veröffentlicht:

- Die geprüften Emissionen der ETS-pflichtigen Anlagen betragen im Jahr 2014 1.812 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent und lagen somit um etwa 4,5 Prozent unter dem Niveau des Jahres 2013.
- Der Überschuss an Emissionszertifikaten ist im Jahr 2014 von 2,1 Mrd. auf 2,07 Mrd. zurückgegangen. Die EU-Kommission wertet diesen Rückgang als Folge des Backloadings, aufgrund dessen das Versteigerungsvolumen im Jahr 2014 um 400 Mio. Zertifikate verringert worden ist.
- Auch in diesem Jahr hat der Großteil der Anlagen die ETS-Vorschriften eingehalten. Nur weniger als 1 Prozent der Anlagen gaben bis zum Stichtag am 30. April 2015 nicht genügend Zertifikate zur Deckung ihrer Emissionen ab. Hierbei handelt es sich i. d. R. um kleine Anlagen, die zusammen für weniger als 0,5 Prozent der ETS-Emissionen verantwortlich sind.
- Die Gesamtzahl der internationalen Gutschriften, die seit März 2014 in europäische Zertifikate getauscht werden können, beträgt derzeit 388,44 Mio. Davon sind 195,91 Mio. zertifizierte Emissionsreduktionen (CER) und 192,53 Mio. Emissionsreduktionseinheiten (ERU). Fast 77 Prozent der CER stammen aus Klimaschutzprojekten in China, rund 77 Prozent der ERU aus Projekten in der Ukraine.
- Gutschriften für Emissionsreduktionen, die im Rahmen des ersten Kyoto-Verpflichtungszeitraums getätigt wurden (sog. „CP1 credits“), können seit März 2015 nicht mehr gegen EU-Zertifikate getauscht werden. Bis dahin wurden 386,06 Mio. CP1-Gutschriften umgewandelt.

- Die geprüften Emissionen aus dem Luftverkehr zwischen Flughäfen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beliefen sich 2014 auf 54,9 Mio. Tonnen CO₂, was einer Zunahme von 2,8 Prozent gegenüber 2013 entspricht.

Weitere Informationen unter:  http://ec.europa.eu/clima/policies/ets/registry/index_en.htm.

EU-Parlament und Rat finden Kompromiss über Marktstabilitätsreserve

Die Unterhändler aus Rat und EU-Parlament einigten sich im Rahmen ihres Trilogs am 05. Mai 2015 auf einen Kompromiss zur Marktstabilitätsreserve. Der Kompromisstext enthält folgende, bereits im Vorfeld weitestgehend bekannte, Kernelemente:

- Die MSR soll bereits 2018 eingerichtet werden. Die tatsächliche Verknappung der jährlichen Versteigerungsmenge um 12 Prozent der sich im Umlauf befindlichen Zertifikate greift jedoch erst ab 1. Januar 2019 und nur, sofern sich mehr als 833 Mio. Zertifikate im Umlauf befinden. Beträgt der „Überschuss“ weniger als 400 Mio., werden 100 Mio. Zertifikate wieder aus der Reserve freigesetzt und dem Versteigerungsvolumen nach bekanntem Zuteilungsschlüssel gemäß Art. 12 (2) der Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG zugerechnet. Bei weniger als 100 Mio. Zertifikaten in der Reserve, wird die Reserve komplett aufgelöst.
- Bis zum 15. Mai 2017 soll die Gesamtmenge der sich im Umlauf befindlichen Zertifikate bestimmt werden.
- Die Backloading-Zertifikate sollen nicht, wie ursprünglich geplant, 2019 und 2020 schrittweise in den Markt zurückfließen, sondern direkt in die Reserve überführt werden.
- Ebenso sollen die sog. „unallocated allowances“, die sich derzeit ungenutzt in der Reserve für neue Marktteilnehmer befinden oder aufgrund von Anlagenschließungen keine Verwendung finden, 2020 direkt in die Reserve wandern. Wie man mittel- bis langfristig mit diesen ungenutzten Zertifikaten umgeht, soll im Rahmen der laufenden Reform des EU-Emissionshandelssystems (EU-EHS) entschieden werden. Allerdings hat die EU-Kommission bereits signalisiert, eine Zweckbindung ungenutzter Zertifikate zum Schutz vor carbon leakage prüfen zu wollen.
- Wettbewerbsaspekte, wirtschaftliche Entwicklungen sowie das Risiko von „carbon leakage“ sollen bei der kontinuierlichen Überprüfung der MSR sowie bei der Reform des EHS berücksichtigt werden.
- Die den einkommensschwachen Mitgliedstaaten im Zuge der Umverteilungsregelung gemäß Art. 10 (2) (b) zugesicherten zusätzlichen Zertifikate in Höhe von 10 Prozent der zu versteigernden Gesamtmenge an Zertifikaten sollen von der MSR unberührt bleiben. Die Verteilungsregelung hat vorerst bis zum 31.12.2025 Bestand.
- Binnen 6 Monaten nach finaler Annahme der MSR soll die EU-Kommission einen konkreten Vorschlag zur EHS-Reform vorlegen.

Quelle: DIHK

EuGH stoppt rechtswidrige Praxis der DEHSt

Wenn ein Anlagenbetreiber in gutem Glauben seine Emissionsberechtigungen abgegeben hat, darf er nicht mit einer Zahlung von 100 Euro pro nicht abgegebener Emissionsberechtigung bestraft werden, wenn im Nachhinein der Emissionsbericht fehlerhaft ist. Die bisherige Sanktionspraxis der DEHSt ist somit rechtswidrig.

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 29. April 2015 darf ein Anlagenbetreiber, der in gutem Glauben seine Emissionsberechtigungen abgegeben hat, nicht mit einer Zahlung von 100 Euro pro nicht abgegebener Emissionsberechtigung sanktioniert werden, wenn im Nachhinein der Emissionsbericht fehlerhaft ist. Dies widerspricht der bisherigen Sanktionspraxis der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) und ist somit rechtswidrig.

Hintergrund:

1. Ein Anlagenbetreiber hat in seinem Emissionsbericht ordnungsgemäß seine Emissionsberechtigungen abgegeben. Später stellte die DEHSt nach Prüfung des Emissionsberichts fest, dass dieser auf-


grund eines kleineren, fahrlässigen Fehlers (z. B. durch einen Zahlendreher) falsch war. Sie legte dann aufgrund der höheren „tatsächlich verursachten“ Emissionen fest, dass die noch fehlenden Emissionsberechtigungen abzugeben sind. In Höhe der Differenz der noch abzugebenden Emissionsberechtigungen setzte die DEHSt zudem eine Zahlungspflicht fest.

2. Dagegen klagte der betroffene Anlagenbetreiber in mehreren Instanzen erfolgreich, bis zum BVerwG, das das Verfahren ausgesetzt hat und den EuGH angerufen hat.

EuGH-Begründung:

1. Die Abgabeverpflichtung ergibt sich aus der EU-Emissionshandels-Richtlinie allein aus dem vom Betreiber abgegebenen und von einer unabhängigen Sachverständigenstelle geprüften Emissionsbericht. Darüber hinaus ist in der Richtlinie kein weiterer Kontrollmechanismus über die Höhe der Abgabepflicht enthalten; die Abgabe von Emissionsberechtigungen ist auch von keinen weiteren Voraussetzungen abhängig.
2. Die Richtlinie enthält in Art. 16 Abs. 3 und in Art. 16 Abs. 1 zwei unterschiedliche Sanktionsregelungen: Nach Art. 16 Abs. 1 ist es Sache der Mitgliedstaaten, Sanktionen gegen einen Betreiber
3. festzulegen, der zwar die Abgabepflicht an sich erfüllt, aber andere Anforderungen nicht einhält. Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie ist aber nicht anwendbar; so bleibe ein Betreiber bei einem fehlerhaften Emissionsbericht nicht sanktionslos. Vielmehr ergebe sich die Möglichkeit einer Sanktionierung nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie.
4. Die Nichtanwendbarkeit einer automatischen Sanktion ergibt sich auch aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Denn es ist unverhältnismäßig, einem Betreiber, der in gutem Glauben auf den verifizierten Emissionsbericht vertraut, zu sanktionieren. Auch könne er eine spätere DEHSt-Kontrolle nicht hinreichend sicher vorhersehen.

DEHSt-Reaktion:


 (http://www.dehst.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/EuGH-Urteil-29042015.html?jsessionid=A1BE35ECE8AC96759CADD52CF63F525F.2_cid292)

1. Die DEHSt wird ihre Verwaltungspraxis an die Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG anpassen. Der rechtskräftige Abschluss der Verfahren vor dem BVerwG sei jedoch abzuwarten.
2. Nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung wird die DEHSt, soweit das BVerwG auch bezüglich der Auslegung des TEHG dem EuGH folgt, in den ausgesetzten anhängigen Widerspruchs- und Klageverfahren, die vergleichbare Fälle betreffen, die Sanktionsbescheide hinsichtlich der festgesetzten Zahlungspflicht aufheben und die entstandenen Kosten nach den einschlägigen gebührenrechtlichen Regeln erstatten.
3. Gleichzeitig „droht“ die DEHSt, im Falle eines Berichtsfehlers im Emissionsbericht zu prüfen, ob eine Geldbuße gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 TEHG von bis zu 500.000 Euro zu verhängen ist. Diese Vorschrift gilt für die Berichterstattung ab der dritten Handelsperiode.

Ökodesign: Halogenlampen der Energieklasse „D“ erst ab September 2018 verboten

Am 17. April 2015 haben die Mitgliedstaaten dem Vorschlag der EU-Kommission zugestimmt, Halogenlampen der Energieeffizienzklasse „D“ erst ab September 2018 und damit zwei Jahre später als vorgesehen vom Markt zu nehmen. Hersteller sollen so mehr Zeit zur Entwicklung guter Alternativen bekommen.

Ursprünglich sollten Halogenlampen der Energieeffizienzklasse „D“, die vor allem in der klassischen Birnenform erhältlich sind, im September 2016 zu Gunsten fortschrittlicher LEDs vom Markt genommen werden. Nach einer Revision der Ökodesign-Durchführungsverordnung (EU) Nr. 244/2009 für Haushaltslampen wird dies nun jedoch erst zum 01. September 2018 der Fall sein. Hersteller sollen so mehr Zeit haben sich auf den Marktaustritt von Halogenlampen vorzubereiten. Ohnehin nicht betroffen von der Verordnung sind platte Spotlampen, wie sie bei Deckenstrahlern oder Schreibtischlampen genutzt werden.

Die entsprechende Mitteilung der EU-Kommission (auf Englisch) findet sich unter  <http://ec.europa.eu/energy/en/news/phase-out-inefficient-lamps-postponed-1-september-2018>.


EU-Kommission bestätigt Rückzug des Kreislaufwirtschaftspaketes

Am 16. Dezember 2014 hatte die neue EU-Kommission ihr Arbeitsprogramm 2015 vorgestellt und darin – im Sinne einer „besseren Rechtsetzung“ – angekündigt, 80 von 450 Gesetzesentwürfen der Vorgänger-Kommission zurückzuziehen. Aus dem Umweltbereich waren hiervon vor allem das Kreislaufwirtschafts- und das Luftreinhaltapakete betroffen.

Am 07. März 2015 hat die EU-Kommission nun den Rückzug von 73 der 80 ursprünglich avisierten Legislativvorschläge bestätigt. Hierzu zählt weiterhin das Kreislaufwirtschaftspaket, das insgesamt sechs europäische Richtlinien zu Müllentsorgung, Recycling und Abfallvermeidung novellieren sollte. Allerdings hat die EU-Kommission mehrfach betont, dass noch 2015 ein „ambitionierterer und umfassenderer“ neuer Entwurf vorgelegt werden soll.

Unter den sieben Gesetzesvorschlägen, die die EU-Kommission nun doch nicht zurückzieht, befindet sich die Novellierung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie). Diese war Teil des im Dezember 2013 vorgelegten Luftreinhaltapaketes. Die Arbeiten hieran in Rat und Europaparlament gehen damit wie ursprünglich vorgesehen weiter.

Die entsprechende Pressemitteilung der EU-Kommission (auf Englisch) findet sich unter:

 http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4567_en.htm.

Unzureichende Ausweisung von Natura 2000-Schutzgebieten in Deutschland

Deutschland ist seiner Pflicht zur Ausweisung von Natura 2000-Flächen bislang unzureichend nachgekommen. Daher hat die EU-Kommission nun ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Der Bundesrepublik droht damit eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof und in letzter Konsequenz hohe Strafzahlungen. Die Bundesregierung hat die Länder aufgefordert, eine schnellere Ausweisung zu prüfen.

Die Mitgliedstaaten der EU haben sich schon 1992 mit der Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Richtlinie verpflichtet, Schutzgebiete auszuweisen, rechtlich zu schützen und Maßnahmen zum Erhalt des Schutzstatus festzulegen. Ursprünglich war die Frist hierfür 2010 abgelaufen. Dennoch fehlt in fast 2.800 der 4.700 gemeldeten deutschen Schutzgebiete bislang der rechtliche Schutz. Ein Management-Plan zur Pflege und Erhaltung fehlt in noch 2.663 Schutzgebieten. Ursächlich hierfür dürften nicht zuletzt personelle Engpässe in den zuständigen Länderministerien sowie Widerstände betroffener Wirtschaftsakteure in den Natura 2000-Gebieten, insbesondere der Landwirtschaft, sein.

Die deutsche Zeitplanung, die Versäumnisse bis 2022 auszugleichen, ist für die EU-Kommission inakzeptabel. Das machte EU-Umweltkommissar Karmenu Vella in einem kürzlich bekannt gewordenen Brief an Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier deutlich. Um eine Klage zu verhindern, hat Bundesumweltministerin Barbara Hendricks ihre Länderkollegen aufgefordert, beschleunigte Pläne für die Ausweisung und Pflege der Schutzgebiete vorzulegen.

Quelle: DIHK

KURZ NOTIERT

Klimaschutz: nur wenige Länder legen fristgerecht ihre nationalen Klimaschutzpläne vor

Am 31. März 2015 ist die Frist abgelaufen, bis zu der alle Staaten ihre Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen („INDC“ – Intended Nationally Determined Contributions) beim Klimasekretariat der Vereinten Nationen einreichen sollten. Außer den 28 Mitgliedsländern der EU haben lediglich die Schweiz, Norwegen und Mexiko – als einziges Schwellenland – ihre Pläne veröffentlicht. Die Vereinigten Staaten haben zugesagt, ihren Beitrag noch einzureichen. Japan, Australien und Kanada fehlen, wie auch die anderen großen Klimaverschmutzer China, Indien und Brasilien.

Quelle: DIHK

Bundesregierung will keine verpflichtende Klimastrategie für Finanzanlagen

Eine klimapolitische Überbewertung von fossilen Energieträgern (Carbon Bubble) wird geprüft. Finanzinstitute und -anlagen unterliegen keiner verpflichtenden Klimastrategie.

Das ehrgeizige UN-Klimaziel (Begrenzung der globalen Erwärmung auf max. 2 Grad in diesem Jahrhundert) ist - so die Grünen - nur möglich, wenn ein Großteil der fossilen Energien nicht verbrannt wird. Andererseits haben vor allem die großen Förderer von Öl, Kohle und Gas einen Großteil der bekannten Reserven schon in ihren Bilanzen verbucht. Daraus folgt - so die Vorbemerkung der Fragesteller - eine Überbewertung der Unternehmen und der Finanzinstrumente, die als sogenannte „Carbon Bubble“ bezeichnet wird. Eine konsequente Klimaschutzpolitik würde zu einem Wertverlust dieser Unternehmen führen, beispielsweise bei RWE und Shell.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der BT-Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum „Risiko der sogenannten Carbon Bubble“ ist festzuhalten:

1. Unter Frage 1 ist es aus Sicht der Bundesregierung zu früh, fachlich fundierte Aussagen zu der Gefahr eines „Carbon Bubble“ treffen zu können. Sie unterstützt Untersuchungen des Internationalen Finanzstabilitätsrats (Financial Stability Board) und prüft die Möglichkeit, ein Forschungsgutachten in Auftrag zu geben.
2. Unter Frage 2 liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, dass die Minderung globaler Emissionen bis zum Jahr 2050 um mindestens 50 Prozent einen Kursverlust bei Unternehmen des fossilen Sektors (Öl-, Gas- und Kohleunternehmen) nach sich ziehen würde.
3. Unter Frage 3 sieht die deutsche Bankenaufsicht bisher insgesamt kein erhöhtes Finanzstabilitätsrisiko infolge einer plötzlichen Abwertung von Vermögenswerten des fossilen Sektors.
4. Unter Frage 4 können die Banken ihre Geschäftspolitik marktwirtschaftlichen Grundsätzen folgend frei gestalten, solange ihre Geschäftsstrategie und die damit konsistente Risikostrategie auf die nachhaltige Entwicklung des Instituts gerichtet ist (§ 25a Absatz 1 Nummer 1 des Kreditwesengesetzes). In diesem Zusammenhang sollten sich Institute auch mit sogenannten Megatrends wie z. B. dem Klimawandel oder knapper werdender Ressourcen auseinandersetzen, wenn dies für die Ermittlung der Risiken des spezifischen Institutes notwendig ist.
5. Unter Frage 6 ist eine Klimastrategie in den finanziellen Anlagerichtlinien der Bundesbank bisher nicht verankert.
6. Unter Frage 7 könnte für öffentlich-rechtliche Finanzinstitute neben dem Risikomanagement auch die Gemeinwohl-Orientierung bzw. die gesellschaftliche Verantwortung (Corporate and Social Responsibility - CSR) ein Impuls für die Etablierung einer Klimastrategie sein.
7. Unter Frage 10 obliegt es dem Ausschuss für Finanzstabilität, nicht der Bundesregierung, Warnungen und Empfehlungen zur Finanzstabilität in Deutschland auszusprechen. Die Bank of England ist im Rahmen ihrer Risikoeinschätzung offensichtlich aktiv geworden, weil die britischen Finanzinstitute vergleichsweise stark in Unternehmen der fossilen Energiewirtschaft investiert haben.
8. Unter Frage 11 erlauben die gesetzlichen Anlagevorschriften für die Sozialversicherungen zur Anlage ihrer Mittel nicht den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und damit auch nicht den Erwerb von Anteilen an fossilen Unternehmen.
9. Unter Frage 14 legt die Bundesrepublik Deutschland keine Gelder der KfW Bankengruppe an. Eine Kategorisierung von Kunden als „fossile Unternehmen“ erfolgt nicht, da hierfür keine klare Definition bzw. Abgrenzung vorliegt.
10. Unter Frage 16 sind besondere klimapolitische Überlegungen nicht Bestandteil des Regelwerkes der Anlagerichtlinien für Stiftungen in Bundesbesitz.
11. Unter Frage 28 erwägt die Bundesregierung nicht, die Transparenzpflichten bei Bank- bzw. Anlagegesprächen insofern zu verschärfen, als auch über die sogenannten CO₂-Fußabdrücke der Portfolios informiert werden muss. Eine allgemeine Information über den CO₂-Fußabdruck eines Portfolios, ohne besonderen Zusammenhang mit der Wertentwicklung der fraglichen Anlage, würde über den eigentlichen Zweck der Anlageberatung hinausgehen.
12. Unter Frage 30 unternimmt die Bundesregierung keine Maßnahmen, um die Anreize für Banken, Versicherer und Pensionskassen dahingehend zu ändern, dass diese stärker in nachhaltige Anlagen investieren und weniger in fossile Anlagen. Die Umlenkung finanzieller Ressourcen in politisch er-

wünschte Aktivitäten ist nicht Aufgabe der Finanzmarktregulierung, die sich allein am öffentlichen Gut integrieren und stabiler Finanzmärkte ausrichten soll.

13. Unter Frage 31 plant die Bundesregierung keine neuen Anreize für Private Equity oder Venture Fonds zu schaffen, die in neue Firmen der Kreislaufwirtschaft investieren wollen oder in ressourceneffiziente Firmen.
14. Unter Frage 32 wird das Divestment bzw. eine mögliche Carbon Bubble im Rahmen der Vorbereitungen auf die UN-Klima-Konferenz in Paris bzw. auf der Konferenz voraussichtlich nicht thematisiert werden.

Quelle: DIHK

Nach Polen installiert auch Tschechien Phasenschieber, um ungeplante Stromflüsse einzuschränken

Von polnischer und tschechischer Seite werden immer wieder ungeplante Stromflüsse über die Grenze beklagt. Sie entstehen, weil die Übertragungskapazität des deutschen Netzes Richtung Süden nicht ausreicht. Norddeutscher Strom wird daher über die Nachbarländer nach Süden geleitet (sog. Ringflüsse). Mit dem Phasenschieber soll das begrenzt werden.

An der deutsch-polnischen Grenze haben 50Hertz und der polnische Übertragungsnetzbetreiber PSE bereits einen sog. virtuellen Phasenschieber eingerichtet. Beklagt werden von PSE und dem tschechischen Pendant CEPS, dass bei Starkwind die Netzstabilität gefährdet ist, weil viel deutscher Windstrom über die Grenzen drängt.

Quelle: DIHK

BMW äußert sich zu Stromspeichern

Im Nachgang zu einem Speicherworkshop Ende 2014 hat das BMWi ein Kurzpapier zu Stromspeichern veröffentlicht. Fazit ist: Es stehen erstens grundsätzlich für alle Notwendigkeiten der kurz-, mittel- und langfristigen Speicherung von Strom genügend Technologien zur Verfügung. Zweitens existieren derzeit kostengünstigere Alternativen zur Flexibilisierung.

Folgende Schlussfolgerungen zieht das Ministerium aus dem Workshop:

- Technisch sind Speicher gut geeignet, das Stromsystem zu flexibilisieren. Allerdings müssen sie sich im Wettbewerb mit anderen Flexibilitätsoptionen behaupten.
- Flexibilitäten durch Netzausbau, Lastmanagement und in der Stromerzeugung bieten noch viele und im Vergleich zu Speichern kostengünstigere Potenziale.
- Kostenvorteile erreichen Speicher erst bei sehr hohen Anteilen erneuerbarer Energien.
- Wie viele Speicher mit welcher Leistung langfristig benötigt werden, hängt insbesondere davon ab, in wieweit andere Flexibilitäten erschlossen werden können und in welchem Maße es zu Kostendegression bei Speichern kommt.
- Speicher sind in der Lage Systemdienstleistungen zu erbringen und dadurch konventionelle Kraftwerke abzulösen.
- Sie können in der Niederspannung Netzausbau vermeiden.
- Speicher sollen weiterhin Letztverbrauchern gleichgestellt sein und dadurch u. a. Netzentgelte zahlen. Andernfalls würde der Wettbewerb mit anderen Flexibilitätsoptionen verzerrt.
- Langzeitspeicher sind erst ab einem EE-Anteil von über 80 Prozent notwendig.

Das BMWi-Papier und die Vorträge des Speicherworkshops finden sich unter:  www.bmwi.de.

Brüssel beseitigt letzte Hürden für Offshore-Ausbau

Offshore leiste einen wichtigen Beitrag, damit Deutschland seine energiepolitischen Ziele für den Ausbau erneuerbarer Energien erreicht. Der Wettbewerb werde zudem nicht übermäßig verzerrt. Mit dieser Begrün-

derung hat die EU-Kommission den Bau von 17 Windparks in der Nordsee und 3 Parks in der Ostsee genehmigt.

Die 20 Projekte werden im Rahmen des EEG 2014 durchgeführt, das die EU-Kommission bereits im Juli 2014 beihilferechtlich genehmigt hat. Sie wurden bei der EU-Kommission einzeln angemeldet und gesondert von den allgemeinen Beihilferegelungen geprüft, da sie den in den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (EEAG) festgelegten Schwellenwert von 250 MW überschreiten.

Die Kapazität der einzelnen Windparks reicht von 252 MW bis 688 MW; die kumulierte Leistung beträgt rund 7.000 MW. Die Parks sollen spätestens 2019 ans Netz gehen. 29,3 Mrd. Euro sollen investiert und 28 TWh Strom jährlich erzeugt werden.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung des Genehmigungsbeschlusses über das Beihilfenregister (http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/) der Generaldirektion Wettbewerb unter den Nummern SA.39722 bis SA.39736 und SA.39738 bis SA.39742 veröffentlicht.

Energieagentur IEA: Mehr Flüssiggas kommt nach Europa

Laut Internationaler Energieagentur (IEA) wird die globale Gasnachfrage aufgrund niedriger Preise jährlich um 2 Prozent bis 2020 zulegen. Getragen wird dieser Zuwachs vor allem durch den globalen Handel mit verflüssigtem Erdgas (LNG). Gerade in Europa wird der Produktionsrückgang bis 2020 laut IEA durch LNG aufgefangen. Weiterer Netzausbau ist jedoch nötig, um die vorhandene LNG-Infrastruktur voll nutzen zu können.

Die Zeichen für verstärkte LNG-Importe nach Europa – eine Verdopplung bis 2020 laut IEA – stehen günstig: In Asien bleibt die Nachfragentwicklung für Erdgas schwach. Hier wird es für den Energieträger schwer bleiben, sich gegen Kohle am Markt zu behaupten. Zudem gehen sowohl in den USA (und Australien) große LNG-Exportkapazitäten in Betrieb und Europa will seine Gasimporte aus politischen Gründen diversifizieren.

Bezüglich der Preisentwicklung stellt der Bericht fest, dass die mit dem Ölpreisrückgang verbundenen Preissenkungen nicht entsprechend schnell in eine höhere Nachfrage resultieren.

Die Zusammenfassung des Medium-Term Gas Market Report der Internationaler Energieagentur IEA findet sich unter: <http://www.iea.org/newsroomandevents/pressreleases/2015/june/despite-decline-in-oil-prices-natural-gas-demand-outlook-revised-down.html>.

Stromzähler müssen nicht in Zählerschrank

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden: Zweirichtungszähler von KWK-Anlagen können sich auch innerhalb des Gehäuses der Anlage befinden. Sie müssen nicht in einem separaten Zählerschrank installiert sein. Der BGH hat damit eine Anweisung der Bundesnetzagentur bestätigt.

EWE Netz hatte Beschwerde gegen die Bundesnetzagentur vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt. Der Anlagenbetreiber hat laut Bundesgerichtshof einen Anspruch darauf, sich den Ort für die Messeinrichtung selbst auszusuchen, "wenn die einwandfreie Messung nicht beeinträchtigt werde und der Anschlussnehmer die Kosten der Verlegung übernehme". Dieser Rechtsanspruch lasse sich aus Paragraph 22 der Netzanschlussverordnung (NAV) ableiten.

Da in der Entscheidung auf die Anweisung der BNetzA verwiesen wird, gilt sie für alle Eigenerzeugungsanlagen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass solche Anlagen über einen geeichten Zähler verfügen müssen.

Die Entscheidung des BGH findet sich unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=71278&pos=15&anz=490>

Clearingstelle EEG veröffentlicht Auslegungsempfehlungen zur Eigenerzeugung

Die Clearingstelle EEG hat einige Empfehlungen zur Auslegung des § 61 EEG veröffentlicht. Interessant sind insbesondere die Empfehlungen zur Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Verbrauch (§ 61 Abs. 7

EEG 2014) sowie zur Befreiung von der EEG-Umlage wegen vollständiger Selbstversorgung mit erneuerbaren Energien (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014).

Befreiung von EEG-Umlage wegen vollständiger EE-Versorgung:

Die Befreiung setzt demnach voraus, dass der Eigenversorger seinen Strombedarf ausschließlich aus eigenerzeugtem Ökostrom deckt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn

- der Eigenversorger Strom aus dem öffentlichen Netz bezieht, auch wenn es sich dabei um zertifizierten Grünstrom handelt.
- der Eigenversorger Strom über eine Direktleitung oder einem Arealnetz bezieht, auch wenn es sich dabei um zertifizierten Grünstrom handelt.

Die Clearingstelle empfiehlt zudem, auf das Kalenderjahr abzustellen. D. h., wird in einer der Viertelstunden eines Jahres die vollständige Selbstversorgung nicht erreicht, fällt EEG-Umlage auf den gesamten eigenerzeugten Strom im ganzen Jahr an.

Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Verbrauch:

Gibt es bereits eine geeignete Anordnung von Arbeitszählern, muss keine gesonderte Erfassung der Zeitgleichheit erfolgen. Geeignete Anordnungen enthält das Papier der Clearingstelle (Abschnitt 5.3 und im Anhang).

Die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei der Eigenerzeugung steht der Nutzung eines Speichers nicht entgegen.


Liste der DERA zur Angebotskonzentration mineralischer Rohstoffe

Die Deutsche Rohstoffagentur (DERA) hat eine neue Rohstoffliste zur globalen Angebotskonzentration bei mineralischen Rohstoffen und Zwischenprodukten veröffentlicht. Insgesamt wurden 34 Metalle, 27 Industriemineralien, Koksrohstoffe und 216 Handelsprodukte betrachtet, um potentielle Preis- und Lieferrisiken zu identifizieren.

Die DERA hat dazu drei Risikogruppen identifiziert, in welche die untersuchten Rohstoffe eingeordnet wurden. Rund ein Drittel der mineralischen Rohstoffe und Handelsprodukte weist nach der Liste erhöhte Preis- und Lieferrisiken auf. Zu ihnen gehören Stahlveredler wie Niob, Vanadium und Wolfram, aber auch Hochtechnologiemetalle wie Seltene Erden, Germanium, Platinmetalle und Tantal sowie eine Reihe von Eisenlegierungen. Die Ergebnisse sind vor allem für Unternehmen der verarbeitenden Industrie interessant, um Schwachstellen in der Wertschöpfungskette zu identifizieren.

Die Liste zeigt, dass die Angebotskonzentration auf den Rohstoffmärkten weiterhin sehr hoch ist und sich diese bei den meisten Rohstoffen in den vergangenen zwei Jahren – seit Erscheinen der ersten DERA Rohstoffliste in 2012 – kaum verringert hat. Diese rohstoffbezogenen Risiken können sich entlang der gesamten Wertschöpfungskette auswirken. Auch wenn die Rohstoffpreise deutlich zurückgegangen sind, bleiben die Preis- und Lieferrisiken bestehen.

Die Rohstoffliste ist Teil des DERA-Rohstoffmonitorings. Sie soll Unternehmen dafür sensibilisieren, die in ihren Produkten enthaltenen potenziell kritischen Metalle, Industriemineralien und Zwischenprodukte entlang der Wertschöpfungskette zu identifizieren und zu bewerten. Sie dient zugleich als Anregung, gegebenenfalls tiefergehende Marktanalysen durchzuführen und geeignete Ausweich- und Diversifizierungsstrategien für die Rohstoffsicherung zu entwickeln.

Weitere Informationen unter:  www.dera.de.

Kleine Anfrage zur Quecksilberbelastung in Deutschland

Im Zuge der gegenwärtigen Debatte um die Schadstoffemissionen bei Kohlekraftwerken hat sich die Bundesregierung in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Grünen allgemein zur Quecksilberbelastung von Gewässern in Deutschland geäußert.

Die Bundesregierung legt u. a. dar, dass sie derzeit keine Schritte für ein Phase-out von Quecksilber auf der Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie und des BImSchG plant (Frage 11/12).

Zudem hat sie die Maßnahmen dargestellt, die sie zur Minderung der Quecksilberbelastung getroffen hat (Frage 15). Dazu nennt sie u. a. die Erarbeitung von BVT-Merkblättern, die „mit Bezug zu Quecksilber die Industriesektoren Großfeuerungsanlagen, Abfallverbrennung, Eisen- und Stahlherstellung, Kalk- und Zementherstellung sowie Chloralkalielektrolyse regeln“. Weiterhin wird sich die Bundesregierung bei der derzeitigen Überarbeitung des BVT-Merkblatts Großfeuerungsanlagen dafür einsetzen, dass die aus den europäischen Referenzanlagen abgeleiteten Vorsorgewerte verbindlich werden (Frage 22).

Download unter:  <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/050/1805038.pdf>.

Gebiete mit hoher Schadstoffbelastung in Deutschland: Kleine Anfrage beantwortet

Die Bundesregierung hat im Rahmen einer Kleinen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Gebiete in Deutschland mit einer hohen Schadstoffbelastung (Luft-, Boden- und Wasserschadstoffe) mit entsprechenden Messwerten benannt.

Aus den Daten ergibt sich im Wesentlichen, dass es für die Luftschadstoffe in den am höchsten belasteten Gebieten Überschreitungen vor allem bei Ozon, Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM10) Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte gab (Messungen aus dem Jahr 2013).

Bei der Nitratbelastung der Gewässer weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Aktionswert der Nitratrichtlinie von 50 mg Nitrat/l (entspricht 11,3 mg Nitrat-Stickstoff/l) an allen Messstellen des LAWA-Messstellennetzes eingehalten wurde. Allerdings schätzen die Bundesländer, dass der Aktionswert im Zeitraum 2009 bis 2014 in 190 Oberflächenwasserkörpern überschritten worden sei.

Die Phosphatwerte in den Gewässern überschreiten nach der Antwort der Bundesregierung an allen LAWA-Messstellen die von der LAWA abgeleiteten Gesamtphosphor-Werte. Die abgeleiteten Werte sollen Gegenstand der überarbeiteten Oberflächengewässerverordnung werden, um einen guten ökologischen Zustand der Oberflächengewässer herzustellen.

Nach Auffassung der Bundesregierung verfehlen alle Küstenwasserkörper aufgrund hoher Stickstoff- und Phosphoreinträge den guten ökologischen Zustand nach der Wasserrahmenrichtlinie. Nitratbelastungen im Grundwasser würden zudem dazu führen, dass 27 Prozent der Grundwasserkörper den guten chemischen Zustand verfehlen.

Download unter:  <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/043/1804393.pdf>.

econet China unterstützt Umwelt-Unternehmen in China

econet China, eine Abteilung der AHK/GIC Greater China, berät Umweltunternehmen beim Markteintritt bzw. Ausbau von Geschäftstätigkeiten in China. Denn eine erfolgreiche Strategie muss an die Gegebenheiten und Gesetze in China angepasst sein. Seit 2006 ist econet China die einzige deutsche Unternehmensplattform im Bereich Umwelt und Energie und damit ein erprobter und etablierter Partner. econet China verfügt über ein etabliertes Netzwerk an Entscheidungsträgern aus privaten und öffentlichen Institutionen. Zudem können Unternehmen neben einer kostenfreien Erstberatung je nach Bedarf Services abfragen oder als econet Partner ganzjährig von verschiedenen Dienstleistungen profitieren. Dabei reichen die angebotenen Dienstleistungen von Marktstudien und Matchmaking bis hin zu Marketing. Aktuell sind 22 Unternehmen Partner, darunter Merck, Wacker und Fraunhofer.

Marktchancen in China ergeben sich nicht nur wegen der enormen Marktgröße, sondern auch durch diverse Investitions-/Subventionsprogramme seitens der chinesischen Regierung, der Forcierung der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit entsprechend der Regierungskonsultationen in 2014 und durch die ohnehin hohe Beliebtheit deutscher Technologien. Die chinesische Regierung hat ehrgeizige Programme initiiert: die Sanierung von Gebäudebeständen in mindestens 40 Städten, große Green Building Projekte sowie eine verstärkte Förderung von energieeffizienten Produktionsstätten sind nur einige der Maßnahmen. Daraus resultieren Chancen in Bereichen wie Wärmedämmung, Mess-/Steuerungstechnik sowie Heiz- und Beleuchtungstechnik.

Weitere Informationen:  <http://www.econet-china.com>.


Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen

Ein Großteil der bestehenden, bundesweit auf ca. 20.000 geschätzten Wegenutzungsverträge für Strom und Gas sind in den vergangenen Jahren ausgelaufen bzw. laufen in den kommenden Jahren aus. Für diese Strom- bzw. Gasleitungen steht die Neuvergabe der Wegenutzungsrechte nach § 46 EnWG an.

Die Neuauflage des Leitfadens von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt berücksichtigt die Entwicklung der Rechtsprechung und Gesetzesänderungen der letzten Jahre und enthält Hinweise für die Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zur Auswahl eines neuen Wegenutzungsberechtigten, bspw. zum Auswahlverfahren, zur Gewichtung der Auswahlkriterien sowie zum Informationsaustausch im Verfahren.

Bei der Vergabe der Wegenutzungsrechte ist in den vergangenen Jahren ein Trend zur Rekommunalisierung zu beobachten. Nach den Erkenntnissen des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur bewerben sich in größeren Gemeinden darüber hinaus regelmäßig überregional tätige Unternehmen aus dem gesamten Bundesgebiet um die Wegenutzungsrechte.

Der Leitfaden findet sich auf den Seiten des Bundeskartellamts unter:

 <http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Leitfaden/Leitfaden%20-%20Vergabe%20von%20Strom-%20und%20Gaskonzessionen.html?nn=3591568>.

BMWi veröffentlicht Studie zu Gasversorgungssicherheit

Darin wird Deutschland ein hohes Niveau an Versorgungssicherheit bescheinigt. Die Gasspeicher sind ausreichend dimensioniert, „um die Versorgung auch in intensiven Winterphasen sicherzustellen.“ Erst beim Zusammentreffen von Kältewellen und politisch oder technisch bedingten Ausfällen kann es zu Lieferengpässen kommen.

In der Studie wurde untersucht, welchen Beitrag eine strategische Erdgasreserve oder auch Speicherverpflichtung zur Abfederung solcher Extremsituationen leisten kann und welche Kosten entstehen.

Da das Versorgungsniveau sehr hoch ist, besteht laut Studie keine Dringlichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, die über einzelne Anpassungen des Gasmarktdesigns hinausgehen. Eine strategische Reserve und Speicherverpflichtungen sollten erst geprüft und ggf. eingeführt werden, wenn ein höheres Versorgungssicherheitsniveau angestrebt werden soll, etwa wenn jegliche Risikokombination abgedeckt werden soll.

Die Kosten für eine Reserve werden je nach Umfang mit 400 Mio. bis 1,6 Mrd. Euro angegeben, Speicherverpflichtungen kosten zwischen 200 und 400 Millionen Euro pro Jahr. Damit würden auch die Gaspreise für die Unternehmen steigen.

Vor Umsetzung sollten jedoch alternative Maßnahmen wie die Schärfung der Verantwortlichkeiten ergriffen werden. Sind jedoch tiefgehende Eingriffe, wie eine Reserve politisch für notwendig befunden worden, empfehlen die Gutachter eine klein dimensionierte strategische Reserve, vorzuhalten von den Netzbetreibern.

Quelle: DIHK

EU-Energieregulierer gegen Eingriffe in Gasspeichermarkt – DIHK-Position bestätigt

Der Rat der europäischen Regulierungsbehörden hat in einem Positionspapier seine Vorstellungen für den künftigen Regulierungsrahmen im Gasspeichermarkt formuliert. Vor dem Hintergrund der Debatte um die Gasversorgungssicherheit und die Notwendigkeit von Speicherreserven – auch in Deutschland – erteilen die Regulierungsbehörden tiefgehenden Markteingriffen eine Absage. Strategische Speicherreserven oder Speicherverpflichtungen sollten erst in Erwägung gezogen werden, wenn Marktversagen vorliegt. Zu den negativen Auswirkungen solcher Eingriffe gehören ein verringertes Flexibilitätsniveau des Gassystems insgesamt oder der geringere Anreiz überhaupt Gas einzulagern. Das Papier macht aber auch deutlich, dass Speicher eine wichtige Rolle für die Versorgungssicherheit spielen.

Das Papier schlägt eine Reihe von Politikoptionen vor, wie Erdgasspeicher im Markt für Flexibilitätsoptionen bestehen können:

- Speicherbetreiber sollten alle Mengen ohne Nutzungsrestriktionen anbieten können, auch grenzüberschreitend.
- In die Höhe der Netzentgelte für die Ein- und Ausspeicherung von Erdgas sollten auf die Rolle der Erdgasspeicher für das Gesamtsystem einbezogen werden.
- Auch in Krisensituationen sollte der Zugang zu Gasmengen in Speichern diskriminierungsfrei erfolgen, damit die einspeichernden Akteure auch die Sicherheit haben über das Gas verfügen zu können.

Das Positionspapier bestätigt damit das Diskussionspapier von DIHK, VIK und VCI, das vor marktverzerrenden Eingriffen in den Markt für Gasspeicher warnt. Darüber hinaus können aus diesen Eingriffen Kostenaufschläge auf den Gaspreis resultieren, denen kein Zuwachs an Versorgungssicherheit für die Unternehmen gegenübersteht. Der DIHK weist neben marktwirtschaftlichen Anreizen für die Nutzung von Gasspeichern auf die Chancen für Demand Side Management auch im Gasbereich hin. Kern des Vorschlags von VIK, VCI und DIHK ist eine auf einer Ausschreibung basierende Nachfragereduktion bei Unternehmen, die im Krisenfall zügig und gesamtwirtschaftlich ausgeführt werden kann und damit zusätzliche Regelenergie bereit stellt. Damit kann ein berechenbarer und nur im Notfall kostenwirksamer Sicherungsmechanismus eingeführt werden.

Quelle: DIHK

Kosten-Nutzen-Analyse von KWK bei Neubau und Modernisierung von Feuerungsanlagen über 20 MW

Am 01. Mai 2015 ist die KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V) in Kraft getreten, die Artikel 14 der Energieeffizienzrichtlinie umsetzt. Sie schreibt eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung oder der Abgabe von Abwärme über ein Leitungsnetz beim Bau oder Modernisierung einer Energieerzeugungsanlage mit mehr als 20 MW thermischer Leistung vor.

Die KNV-Verordnung setzt Artikel 14 der Energieeffizienzrichtlinie in Deutschland um. Bei Neubau oder bei der erheblichen Modernisierung von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen größer 20 MW sowie beim Neubau von Fernwärme- und Fernkältenetzen wird für die Betreiber die Pflicht zur Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse zur KWK-Nutzung festgeschrieben. Ziel ist die Prüfung eines wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung bzw. mit Rückführung industrieller Abwärme.

Die Verpflichtung ist grundsätzlich vorgesehen für

- thermische Stromerzeugungsanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW,
- sonstige Anlagen, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW,
- Energieerzeugungsanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz,
- und bei Planfeststellung für ein neues Fernwärme- oder Fernkältenetz.

Die Analyse muss nicht durchgeführt werden, wenn bereits die Abwärme- oder KWK-Nutzung geplant ist. Das Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse ist im Genehmigungsverfahren durch die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

Die Verordnung ist als Artikel 1 einer Mantelverordnung beschlossen worden. Artikel 2 bis 9 des Entwurfs dienen der redaktionellen Anpassung verschiedener Verordnungen. So sieht Artikel 3 Änderungen der 4. BImSchV bezüglich Konkretisierungen für einzelne Anlagentypen vor.

Der Text der Verordnung findet sich unter:  <http://www.gesetze-im-internet.de/knv-v/index.html>.

BNetzA veröffentlicht Hintergrundpapier zur ersten Ausschreibungsrunde für PV-Freiflächenanlagen

Die Bundesnetzagentur hat zur ersten Ausschreibungsrunde für PV-Freiflächenanlagen ein Hintergrundpapier veröffentlicht. Demnach reichte die Bandbreite der bezuschlagten Gebote von 8,48 bis 9,43 ct/kWh. Weitere Ergebnisse:

- 170 Gebote mit 715 MW wurden eingereicht, 37 Gebote waren ungültig
- Genossenschaften spielten mit 2,7 MW eine geringe Rolle und erhielten wie auch natürliche Personen keinen Zuschlag
- Aufteilung der eingereichten Gebote nach Flächen: Konversionsflächen 68,2 Prozent, Randstreifen 31,4 Prozent, versiegelte Flächen < 1 Prozent. Bezuschlagte Flächen: 77,1 Prozent Konversionsflächen und 22,9 Prozent Randstreifen
- Das kleinste Gebot, das einen Zuschlag bekommen hat, lag bei 1 MW
- Zwei Drittel der Zuschläge entfallen auf die Bundesländer Brandenburg und Sachsen-Anhalt
- 60 Prozent der Zuschläge haben eine Mindestgröße von 5 MW
- Auf einen Bieter (Sybac Solar) entfallen 40 Prozent der Menge

Das Hintergrundpapier kann heruntergeladen werden unter:

 http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/PV-Freiflaechenanlagen/Gebotstermin_15_04_2015/Hintergrundpapier_PV-FFA_Runde1.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Installierte Leistung in Süddeutschland schrumpft weiter

Die Bundesnetzagentur hat ihre Kraftwerksliste überarbeitet. Demnach sinkt in Süddeutschland die installierte Leistung bis 2016 um rund 4.000 MW. Nicht einberechnet sind die untersagten Stilllegungen von Irsching 3 und Staudinger 4 sowie vorübergehende Stilllegungen wie Irsching 4 und 5. Enthalten ist allerdings die Abschaltung des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld mit 1.275 MW Ende Juni 2015.

Laut Kraftwerksliste verfügt Deutschland zum 01. Juni 2015 über eine installierte Leistung von 197.200 MW. Davon sind 91.400 MW erneuerbare Energien.

Bis 2016 verzeichnet die Liste Neubauten mit 4.750 MW (222 MW in Süddeutschland). Endgültig stillgelegt werden sollen Anlagen mit 7.736 MW (5.336 in Süddeutschland). Mit 3.029 MW sind bisher aber deutlich weniger Kraftwerke formal angezeigt worden.

Seit 2011 wurden Anlagen mit einer Leistung von 7.200 MW endgültig stillgelegt.

Die Kraftwerksliste und eine Liste mit Zubauten und Stilllegungen findet sich unter:

 http://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Erzeugungskapazitaeten/Kraftwerksliste/kraftwerksliste-node.html.

Bedarf an Reservekraftwerken bleibt vorerst hoch

Die Bundesnetzagentur hat den hohen Bedarf an Reservekraftwerken für die kommenden beiden Winter bestätigt. Demnach beträgt der Bedarf mindestens 6.700 (2015/16) bzw. 6.600 MW (2016/17). Unter bestimmten Voraussetzungen könnte der Bedarf für den Winter 2019/20 auf 1.600 MW sinken. Mit diesen Kraftwerken werden Engpässe im Übertragungsnetz ausgeglichen.

Der höchste Bedarf an Reservekapazitäten entsteht bei starker Windeinspeisung und hoher Nachfrage, weil dann viel Strom in Nord- und Ostdeutschland gekauft wird, der aufgrund fehlender Übertragungsnetze nur unvollständig nach Süden transportiert werden kann. In Zeiten ohne oder geringer Erzeugung aus Wind- und Solaranlagen ist selbst bei hoher Nachfrage keine Reserve notwendig.

Interessant ist, dass sich die Netzengpässe ausgeweitet haben. Neben dem bekannten Nord-Süd-Problem sind Schwierigkeiten Richtung Süd-Osten hinzugekommen. Diese könnten durch Kapazitäten in Polen günstiger aufgefangen werden als durch süddeutsche Kraftwerke.

Für den kommenden Winter fehlen noch 489 MW. Für 2016/17 müssen die Übertragungsnetzbetreiber noch 3.198 MW beschaffen. Es wird davon ausgegangen, dass die sog. Thüringer Strombrücke bis dahin einsatzbereit ist. Die Zahlen für die beiden kommenden Winter können sich noch um bis zu 1.100 MW erhöhen. Dies hängt davon ab, welche Kraftwerke sich am Interessenbekundungsverfahren der BNetzA beteiligen. Kraftwerksbetreiber können bis zum 15.05.2015 gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern ihr Interesse bekunden.

Der Rückgang der Reserveleistung auf 1.600 MW für 2019/20 steht unter dem Vorbehalt, dass ein sog. Engpassmanagement zwischen Deutschland und Österreich eingeführt wird. Dies wird derzeit auf europäischer Ebene diskutiert. Die Stromexporte zu unserem Nachbarland könnten dann auf 5.700 MW begrenzt werden. Andernfalls läge der Reservebedarf bei 6.100 MW. Eine weitere Unsicherheit stellt der Netzausbau dar: Sollte es zu weiteren Verzögerungen kommen, würde sich der Reservebedarf weiter erhöhen.

Grundlage für die Zahlen ist eine Systemanalyse, die die Übertragungsnetzbetreiber zum 31. März 2015 vorgelegt haben. Die Überprüfung des festgestellten Reservebedarfs für das Winterhalbjahr 2016/2017 wird im kommenden Jahr wiederholt.

Quelle: DIHK

Stromerzeuger verdienen mit Stromexport

Im vergangenen Jahr verdienten die deutschen Erzeuger am Stromexport netto 1,74 Mrd. Euro. Das gab das Statistische Bundesamt bekannt. Exporten von rund 74 TWh standen Importe von knapp 38 TWh gegenüber. Der Überschuss von 36 TWh ist ein neuer Rekord.

Während 3,45 Mrd. Euro Erlöse wurden, mussten für Importe 1,71 Mrd. Euro bezahlt werden. Die Preise je kWh waren dabei fast gleich: Für exportierten Strom wurden 4,66 ct/kWh erwirtschaftet, der importierte Strom kostete 4,51 ct/kWh.

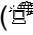
Quelle:  www.destatis.de.

Präsentation BMWi-Studie Förderung Umweltexporte

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) beauftragten Unternehmen eclareon, Deutsches CleanTech Institut (DCTI) und Public Affairs – Public Relations-Strategy (DWR) haben am 07. Mai 2015 im BMWi die beigefügte Abschlusspräsentation zum BMWi-Vorhaben „Analyse des bestehenden nationalen und ausgewählten ausländischen Instrumentariums der Exportförderung von Umwelttechnologie als vorbereitenden Schritt für eine künftige Exportinitiative der Bundesregierung“ dargestellt. Hintergrund ist die im Koalitionsvertrag (S. 118) aufgenommene Zielsetzung „Wir starten eine Exportinitiative für Umwelttechnologien“.

Aus der beigefügten Präsentation und der anschließenden Diskussion ist festzuhalten:

1. Neben den beiden bestehenden BMWi-Exportinitiativen für Umwelttechnologien (Erneuerbare Energien, Energieeffizienz) sollen die Zielbranchen Kreislaufwirtschaft, Wasserwirtschaft, Luftreinhaltung/Lärmschutz und Mobilität zusätzlich in das BMWi-Exportförderinstrumentarium aufgenommen werden. Parallel bzw. vorab wird BMWi-intern in den nächsten Monaten für alle Exportförderprogramme bzw. -initiativen ein neues Gesamtkonzept bzw. eine Bündelung erarbeitet mit dem Ziel, eine zentrale Koordinierungsstelle zu schaffen mit einer eigenen organisatorischen und haushälterischen Ausprägung.
2. Zur Zielbranche Kreislaufwirtschaft:
 - Globales Marktvolumen 2013: 102 Mrd. Euro (Quelle: BMUB)
 - Anteil deutscher Unternehmen am Weltmarkt: durchschnittlich 17 Prozent
 - Branchengröße in Deutschland: ca. 14.000 Unternehmen
 - KMU-Anteil: ca. 96 Prozent
 - Exportquote: ca. 30 Prozent (relativ gering aufgrund des hohen Anteils kommunaler Unternehmen)

3. Zur Zielbranche Wasserwirtschaft:
 - Globales Marktvolumen 2013: 510 Mrd. Euro (Quelle: BMUB)
 - Anteil deutscher Unternehmen am Weltmarkt: durchschnittlich 12 Prozent
 - Branchengröße in Deutschland: ca. 13.500 Unternehmen
 - KMU-Anteil: ca. 96 Prozent
 - Relativ hoher Anteil kommunaler Unternehmen
4. Zur Zielbranche Luftreinhaltung und Lärmschutz:
 - Globales Marktvolumen 2013: 51 Mrd. Euro (Quelle: BMUB)
 - Anteil deutscher Unternehmen am Weltmarkt: durchschnittlich 19 Prozent
 - Branchengröße in Deutschland: ca. 1.400 Unternehmen
5. Zur Zielbranche Mobilität:
 - Globales Marktvolumen 2013: 112 Mrd. Euro (Quelle: BMUB)
 - Anteil deutscher Unternehmen am Weltmarkt: durchschnittlich 9 Prozent
 - Branchengröße in Deutschland: ca. 2.900 Unternehmen
 - KMU-Anteil: 81 Prozent
 - Exportquote: 53 Prozent
6. Es bestehen zwar zahlreiche Instrumente der Außenwirtschaftsförderung in Deutschland, z. B. 18 Maßnahmen auf Bundesebene und 42 Maßnahmen auf Länderebene. Beim Bund gibt es jedoch keinen mehrjährigen, strategischen Ansatz für die o. g. vier Zielbranchen. Bei den Ländern erfolgt klassische Außenwirtschaftsförderung mit u. a. Delegationen.
7. Die wesentlichen Zielmärkte für die vier Branchen sind:
 - Kreislaufwirtschaft: vor allem Süd-Ost-Europa, GUS-Staaten, China
 - Wasserwirtschaft: BRICS, EL, Industrieländer
 - Luftreinhaltung/Lärmschutz: Schwellenländer, Asien, Lateinamerika, Naher Osten
 - Mobilität: vor allem China, Brasilien, Mexiko, Indien, Vietnam
8. Wesentliche Konkurrenz mit anderen U-Tech-Exportnationen:
 - USA (u. a. China, Saudi Arabien, Indien, Kuwait, Brasilien)
 - Japan (China, ASEAN, USA, Kanada)
 - Frankreich (Nordafrika)
 - Dänemark (China, Indien, Russland, Vietnam)
9. Zu den Branchen Kreislaufwirtschaft und Wasserwirtschaft wurde von RETech, dem nationalen Exportnetzwerk für Recycling und German Water Partnership (GWP) die Wahrung ihrer bestehenden Kompetenz und Identität angemahnt, da ihre derzeitige Organisation strukturell nicht dem bestehenden BMWi-Exportförderinstrumentarium entspricht.
10. Da in der weiteren Umsetzung auch eine entsprechende Unternehmer-Umwelt-Exportdatenbank beabsichtigt ist, ist noch offen, inwieweit dabei die IHK-Umweltdatenbank UMFIS ( www.umfis.de) berücksichtigt wird.

Quelle: DIHK

Anteil erneuerbarer Energien EU-weit bei 15 Prozent


Seit Beginn der zentralen Datenerfassung im Jahr 2004 ist der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der EU um knapp 7 Prozent auf 15 Prozent im Jahr 2013 gestiegen. Diese Zahlen hat das europäische Statistikamt Eurostat in seiner fortlaufenden Studie zu erneuerbaren Energien am 10. März 2015 veröffentlicht.

Deutschland liegt somit mit zwölf Prozent unter dem EU-Durchschnitt. Schweden hat mit 52 Prozent den größten Anteil. Mit jeweils 37 Prozent folgen Lettland und Finnland. Schlusslichter sind Luxemburg, Malta und die Niederlande mit einem Anteil um die vier Prozent.

Wie in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG (EE-RL) festgelegt, soll bis 2020 der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der EU auf 20 Prozent gesteigert werden. Jeder Mitgliedsstaat hat hierfür gemäß Anhang I dieser Richtlinie einen individuellen Zielwert zugewiesen bekommen. Deutschland ist zu einem Zielwert von 18 Prozent verpflichtet und muss seinen Anteil nach derzeitigem Stand daher bis 2020 um weitere sechs Prozent erhöhen. Schweden, Estland, Litauen und Bulgarien haben ihre Ziele für 2020 bereits im Jahr 2013 erreicht. Den größten Abstand zum Endwert haben die Niederlande, Großbritannien und Frankreich.

Im Rahmen der EE-RL wurde auch ein spezifischer Zielwert für den Anteil erneuerbarer Energien im Verkehrssektor festgeschrieben. Bis 2020 gilt hier für alle Mitgliedstaaten ein Mindestwert von 10 Prozent für Biokraftstoffe. Während in der EU der Anteil im Jahr 2013 bei rund 5 Prozent lag, liegt Deutschland mit 6 Prozent über dem Durchschnitt. Vorreiter sind Schweden mit fast 17 Prozent und Finnland mit fast 10 Prozent. Estland, Spanien und Portugal sind mit knapp über 0 Prozent noch weit von der Zielerreichung entfernt.

Die Eurostat-Pressemitteilung findet sich unter:

 <http://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/6734517/8-10032015-AP-DE.pdf/18a48a8b-84cd-4960-9d25-e97c94b4a4b5>.

Erste Abschnitte der TA Luft als Arbeitsentwurf veröffentlicht

Das Bundesumweltministerium (BMUB) hat erste Teile der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Form eines Arbeitsentwurfs veröffentlicht. Der Entwurf umfasst die allgemeinen Abschnitte (Kapitel 1-3), den Abschnitt zu Vorsorge-Anforderungen (Kapitel 5) sowie einen Abschnitt zu Schutzanforderungen (Kapitel 4). Zweck der Novelle der TA Luft ist es, das Regelwerk dem fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen. Als allgemeine Verwaltungsvorschrift konkretisiert die TA Luft die unbestimmten Rechtsbegriffe des BImSchG u. a. durch Festlegung von Immissions- und Emissionswerten.

Das BMUB hat mitgeteilt, dass die Überarbeitung alle Abschnitte der TA Luft umfassen wird. Zur weiteren Vorbereitung sei beabsichtigt, in Abhängigkeit des Bearbeitungsstandes, zu thematischen Schwerpunkten eine fachliche Diskussion und Beratung zu führen.

Teilweise finden sich im gegenwärtigen Arbeitsentwurf erheblich verschärfte Werte gegenüber der Version der TA Luft von 2002. Die Entwürfe können ausschließlich per E-Mail bei der IHK Saarland über Frau Ute Stephan (✉ ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

FÖRDERPROGRAMME / PREISE

Start des KfW-Förderprogramms für energetische Sanierung von Unternehmensgebäuden zum 1. Juli 2015

Am 01. Juli 2015 startet das KfW-Förderprogramm zur energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden, das im NAPE beschlossen wurde. Unternehmen werden günstige Kredite und Tilgungszuschüsse gewährt, wenn sie ihre gewerblichen Gebäude mit Einzelmaßnahmen an Gebäudehülle oder Anlagentechnik energetisch verbessern oder auch Komplettsanierungen umsetzen. Auch besonders energieeffiziente Neubauten werden gefördert.

Was mit den KfW-Programmen 276, 277 und 278 gefördert wird:

Gefördert wird der Neubau besonders energieeffizienter gewerblich genutzter Gebäude:

- KfW-Effizienzhaus 55 (Kredit + 5,0 Prozent Tilgungszuschuss)
- KfW-Effizienzhaus 70 (Kredit)

Gefördert wird die vollständige energetische Sanierung auf die Standards:

- KfW-Effizienzhaus 70 (Kredit + 17,5 Prozent Tilgungszuschuss)
- KfW-Effizienzhaus 100 (Kredit + 10,0 Prozent Tilgungszuschuss)
- KfW-Effizienzhaus Denkmal (Kredit + 7,5 Prozent Tilgungszuschuss)

Gleichzeitig sind auch folgende Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder der technischen Gebäudeausrüstung förderfähig (Kredit + 5,0 Prozent Tilgungszuschuss):

- Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
- Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vorhangfassaden, Außentüren und Toren (inkl. Ladestellen)
- Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung
- Erneuerung und/oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung, -verteilung und -speicherung inkl. Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
- Austausch und/oder Optimierung der Beleuchtung
- Einbau oder Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation

Zusätzlich können im Rahmen des KfW-Energieeffizienzprogramms auch Maßnahmen im Bereich Produktionsanlagen/-prozesse (KfW-Programme 292 und 293) mitfinanziert werden.

Förderberechtigt sind gewerbliche Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe. Die Förderkredite können ab dem 01. Juli 2015 über die Hausbanken beantragt werden.

Die neue Förderlandschaft berücksichtigt damit bereits die ab 01. Januar 2016 geltenden Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) zum Primärenergieverbrauch von Gebäuden. Über die Programme können etwaige Modernisierungsempfehlungen aus den verpflichtenden Energieaudits für Nicht-KMU finanziert werden.

Ein Überblick der KfW zu den neuen Programmen sowie zwei KfW-Merkblätter finden sich unter:

 <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/EE-Bauen-und-Sanieren-Unternehmen-276-277-278/>.

BMEL veröffentlicht neues "Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe"

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat am 07. Mai 2015 sein neues Programm für die Förderung von Forschung, Entwicklung und Demonstration im Bereich Nachwachsende Rohstoffe veröffentlicht.

Es ist aktuell mit knapp 60 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt unterlegt und löst das seit 2008 geltende Förderprogramm gleichen Namens ab. Bundeslandwirtschaftsminister Christian Schmidt erklärte hierzu: "Das neue Förderprogramm verzahnt die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe noch stärker mit der Bioökonomie-Strategie der Bundesregierung". Deutlicher als bislang berücksichtige das Förderprogramm zugleich übergeordnete Ansätze wie Nachhaltigkeit, Effizienz und gesellschaftlichen Dialog. "Wir wollen die Bioökonomie ausbauen", so Schmidt weiter, "und werden dabei die Nachhaltigkeit und die Sicherung der Ernährung beachten."

Ziel des überarbeiteten Förderprogramms "Nachwachsende Rohstoffe" ist die Weiterentwicklung einer nachhaltigen Bioökonomie. Daher unterstützt das BMEL Forschungsansätze für innovative, international wettbewerbsfähige biobasierte Produkte und Energieträger sowie innovative Verfahren und Technologien zu deren Herstellung. Projekte sollen nicht mehr nur dem Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutz und der Stärkung der Land- und Forstwirtschaft dienen, sondern auch eine sozialverträgliche Bioökonomie und den Erhalt der Biodiversität befördern. Recycling, Kaskadennutzung und integrierte Nutzungskonzepte wie Bioraffinerien, aber auch Effizienz und Wirtschaftlichkeit werden noch stärker betont.

Weitere Informationen zu konkreten Förderschwerpunkten und der vollständige Wortlaut des Förderprogramms sind auf der Internetseite des BMEL unter www.bmel.de/foerderprogramm-nachwachsende-rohstoffe-2015 und auf der Internetseite der FNR (www.fnr.de) erhältlich. Die FNR veröffentlicht zudem ergänzende Hinweise für Antragsteller.

Förderung für den Aufbau von Energiemanagementsystemen – aktualisierte Richtlinie

Ziel ist es, den Aufbau einer systematischen Erfassung und Analyse von Energieverbräuchen sowie die Entwicklung geeigneter Effizienzmaßnahmen in Unternehmen zu unterstützen. Das Programm besteht seit 2013 und wurde nun aktualisiert.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind alle Unternehmen (rechtlich selbstständige Einheiten) mit Sitz oder mit Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen. Dies betrifft beispielsweise Unternehmen,

- die die Besondere Ausgleichsregel (§§ 63 ff. EEG) in Anspruch nehmen und zum Nachweis eines zertifizierten Energiemanagementsystem nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG verpflichtet sind (ab einem Stromverbrauch von 5 GWh pro Jahr). Lediglich Unternehmen, die im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregel ein alternatives System einführen müssen, sind ausnahmsweise für die Förderung einer Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 (Ziffer 3.1.1 der Richtlinie) antragsberechtigt.
- denen eine Entlastung im Rahmen des Spitzenausgleichs (§ 10 StromStG & § 55 EnergieStG) gewährt wird. Lediglich kleine und mittlere Unternehmen (im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission), die vom Spitzenausgleich profitieren, sind ausnahmsweise für die Förderung einer Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 antragsberechtigt.
- die ein Energieaudit nach der DIN 16247-1 durchführen, wenn sie hierzu nach dem EDL-G verpflichtet sind.

Änderungen der neuen Förderrichtlinie:

- Für die Erstzertifizierung eines Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 wurde der Förderbetrag auf maximal 6.000 Euro gesenkt. Förderfähig sind eine externe Beratung zur Entwicklung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Energiemanagementsystems (Förderung 60 Prozent, maximal 3.000 Euro) und Schulungen der Mitarbeiter zum Energiebeauftragten / Managementbeauftragten für ein Energiemanagementsystem (Förderung 30 Prozent, maximal 1.000 Euro).
- Erhöhung der förderfähigen Ausgaben für die Installation der Messtechnik auf max. 30 Prozent der Investitionskosten für Messtechnik.
- Verlängerung des Bewilligungszeitraums von neun auf zwölf Monate.

Die Gesamtsumme der Zuwendungen aus diesem Förderprogramm ist über einen Zeitraum von 36 Monaten auf maximal 20.000 Euro begrenzt.

Das Programm wird vom BAFA administriert. Weiterführende Informationen, ein Merkblatt und die Antragsunterlagen finden sich unter: <http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiemanagementsysteme/index.html>.

Förderprogramm LIFE: Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen

Die EU-Kommission hat im Rahmen des Finanzierungsprogramms für Umweltvorhaben LIFE die zweite Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen in der Förderperiode 2014 - 2020 veröffentlicht. Die Einreichungsfristen liegen im September und Oktober 2015.

LIFE besteht in der aktuellen Förderperiode aus zwei Teilprogrammen. Im Teilprogramm „Umwelt“ stellt die EU-Kommission für die jetzige Ausschreibung insgesamt 184 Mio. Euro für innovative Projekte zur europaweiten Bewältigung von Umweltherausforderungen zur Verfügung. Schwerpunktmäßig gefördert werden die Bereiche „Umwelt und Ressourceneffizienz“, „Natur und Biodiversität“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich“.

Im Teilprogramm „Klima“ stehen für die aktuelle Ausschreibung knapp 56 Mio. Euro für die Schwerpunkte „Klimaschutz“, „Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich“ bereit.

Die LIFE-Förderperiode 2014 – 2020 unterteilt sich auch in zwei Programmplanungszeiträume. Zunächst wurde ein mehrjähriges Arbeitsprogramm für die Jahre 2014 – 2017 aufgestellt. Hier finden sich Details zu den einzelnen Programm- und Schwerpunktbereichen, den Förderformen, den Zuschlagskriterien oder den Zeitplänen für die Veröffentlichungen von Aufrufen für Finanzhilfen. Dazu zählt auch die Differenzierung nach verschiedenen Projektarten mit jeweils unterschiedlichen Einreichungsfristen. Die beiden folgenden Projektarten sind für Unternehmen von Relevanz:

1. „Traditionelle Projekte“:

Demonstrations-, Best-Practice- und Pilotprojekte sowie „Projekte zur Information, Sensibilisierung und Verbreitung“

- Einreichungsfrist für „Klima“-Projekte: 15. September 2015
- Einreichungsfrist für „Umwelt und Ressourceneffizienz“-Projekte: 01. Oktober 2015
- Einreichungsfrist für weitere „Umwelt“-Projekte: 07. Oktober 2015

2. „Integrierte Projekte“ (Teilprogramme „Umwelt“ und „Klimapolitik“):

Projekte, die in einem großen räumlichen Maßstab (regional, multiregional, national oder transnational) umgesetzt werden und verschiedene Akteure einbeziehen. Zudem müssen andere EU-Fonds (z. B. EF-RE/ELER) oder weitere nationale oder private Finanzierungsquellen genutzt werden. Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

- Einreichungsfrist für den Vorantrag: 01. Oktober 2015
- Einreichungsfrist für den vollständigen Projektvorschlag: März/April 2016

Die EU-Kommission empfiehlt interessierten Unternehmen und Organisationen möglichst frühzeitig Vorbereitungen zu treffen, indem sie Projektideen entwickeln, Partnerschaften mit relevanten Interessenträgern eingehen und ergänzende Fördermöglichkeiten ermitteln.

Hintergrund:

Für LIFE (L'Instrument Financier pour l'Environnement) stehen zwischen 2014 und 2020 insgesamt 3,4 Milliarden Euro bereit. Auf das Teilprogramm „Umwelt“ entfallen davon 2,6 Milliarden Euro. Beteiligen können sich öffentliche und private Institutionen mit Rechtstatus aus den 28 EU-Mitgliedstaaten, u. a. Verwaltungsbehörden sowie Profit- und Non-Profit-Organisationen einschließlich NGOs. Transnationale Projekte erhalten grundsätzlich zusätzliche Bewertungspunkte.

Mit LIFE wurden europaweit seit 1992 über 4.100 Projekte aus den Bereichen Umwelt, Naturschutz und Klimapolitik mit den sog. LIFE Action Grants kofinanziert. LIFE wurde zur aktuellen Finanzperiode 2014 - 2020 in der 5. Programmgeneration neu aufgelegt.

Weiterführende Informationen, Dokumente und Antragsformulare findet sich in englischer Sprache auf der LIFE-Webseite der Europäischen Kommis unter:

 <http://ec.europa.eu/environment/life/funding/life2015/index.htm#integrated>.

Drei deutsche Unternehmen mit europäischem Umweltpreis ausgezeichnet

Die EMAS-Awards 2015 waren aus deutscher Sicht sehr erfolgreich. Drei Unternehmen erhielten einen Preis: Die Seehotel Wiesler GmbH, die Metallbau Haslinger GmbH sowie die Schaeffler Technologies AG & Co. KG (Ehrenpreis).

Die EMAS-Awards in den sechs Kategorien gingen an:

Aus der Wirtschaft

Mikro Organisationen: La Page Original (Spanien) ist ein Unternehmen für Grafikdesign und visuelle Kommunikation mit nur 3 Beschäftigten. Es zeichnet sich für die Einbindung von Umweltkriterien in allen Projekten aus und hat damit auch umweltfreundliche Auswirkungen auf das Verhalten seiner Kundschaft.

Kleine Organisationen: Seehotel Wiesler GmbH (Deutschland) ein vier Sterne Wellnesshotel am Titisee im Südschwarzwald. Eigentümer Klaus-Günther Wiesler entwickelte nicht nur einen energiesparenden Wäschetrockener, der mit Holzhackschnitzeln aus den nahegelegenen Wäldern trocknet, sondern engagiert sich auch in seiner Branche und für die Region. Als Gründer des Vereins Naturpark-Wirte, deren mehr als 100 Mitglieder sich verpflichten, regionale Produkte zu verwenden, um damit die Region und die Landwirte gezielt und wirtschaftlich zu unterstützen, begeistert er seit 2003 bereits über 30 Hotels für EMAS.

Mittlere Organisationen: Metallbau Haslinger GmbH (Deutschland) aus dem niederbayerischen Aldersbach-Uttigkofen ist in Stahlbau und Krantechnik daheim und produziert seit 2014 CO₂ neutral. Dafür sorgen die Photovoltaikanlagen für den Strombedarf und die Hackschnitzelöfen für den Wärmebedarf und für die zwei Pulverbeschichtungsöfen. Ein intelligentes Beleuchtungsmanagement und die in 2012 angeschafften Elektrofahrzeuge reduzieren ebenfalls den jährlichen CO₂-Ausstoß.

Große Organisationen: COMEXI Group Industries S.A.U. (Spanien) ist ein familiengeführter Maschinenbauer, der unter anderem wegen der Entwicklung eines innovativen Druckers geehrt wurde. Der Druckprozess läuft komplett ohne lösemittelhaltige Tinte und damit ohne die Emission flüchtiger organischer Verbindungen (VOC). Der Drucker verbraucht zudem 40 Prozent weniger Energie als herkömmliche Maschinen. Zusammen mit seinem Höchstmaß an Engagement in der Lieferkette hat Comexi das Potenzial, die gesamte Druckbranche zu verändern.

Aus der öffentlichen Verwaltung

Kleine Organisationen: Regionalne Centrum Gospodarki Wodno-Ściekowej S.A. (Polen). Das regionale Zentrum für Wasser- und Abwassermanagement ist europäischer Marktführer in der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien im Wasser- und Abwassersektor. Es produziert aus Biogas jeden Monat 50 Prozent mehr Energie als es benötigt. RCGW zeichnet sich unter seinen Mitbewerbern für Investitionen in innovative Forschung und Engagement aus.

Große Organisationen: Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft (KABEG) (Österreich) besitzt und verwaltet die fünf größten öffentlichen Krankenhäuser im Süden Österreichs. KABEG hat seine Umweltauswirkungen radikal reduziert durch die Senkung des Wasserverbrauchs, die Umstellung auf 100 Prozent erneuerbare Energien (einschließlich Inhouse Solarstrom), mehr energieeffiziente Prozesse und Gebäude sowie Elektromobilität. In ihren Krankenhäusern und Forschungsprojekten zeigt KABEG eine beeindruckende Auswahl an umweltfreundlichen Maßnahmen.

Besondere Würdigungen

Schaeffler Technologies AG (Deutschland) ist ein Wälzlagerhersteller und Automobilzulieferer im bayerischen Herzogenaurach, der für seine zahlreichen Produkt- und System-Innovationen sowie für sein Engagement für die weltweite Verbreitung von EMAS einen Ehrenpreis erhielt. Seit 2013 hat das Unternehmen bereits fünf Produktionsstandorte in Südkorea, vier in China und einen in Südafrika EMAS-registrieren lassen.

Schulverein St. Ursula (Österreich), mit seinen Schulen in Wien, erhielt eine Anerkennung für sein Umweltengagement. Kinder und Jugendliche werden darin gebildet und gelehrt, dass sie später in ihren Berufen und Lebensaufgaben Verantwortung übernehmen können. Mit Schulen auf allen Kontinenten und mit mehr als 40.000 Schülerinnen und Schülern hat der Umweltgedanke der St. Ursula Schulen eine besonders entsprechende Reichweite.

Die Gewinner der sechs Kategorien wählte eine unabhängige Jury der EU-Kommission unter dem Vorsitz von Tanja Bisgaard, die derzeit für das dänische Innovations-Forum für Nachhaltige Produktion der dänischen Regierung arbeitet. Die feierliche Preisverleihung fand am 20. Mai 2015 im Rahmen des 18. Eco-Innovation Forums in Barcelona, Spanien statt.

Weitere Informationen:  <http://www.emas.de/aktuelles/emas-award/emas-award-2015/>.

VERANSTALTUNGSKALENDER

Für die Anmeldung zu den nachstehenden Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit: Frau Anja Schönberger, ☎ (0681) 95 20 - 441, ✉ (0681) 5 84 61 25, ✉ anja.schoenberger@saar-is.de

Fortbildung für Abfallbeauftragte

16. – 17. September 2015

Aufbaulehrgang § 11 EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV) und § 5 Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfA-EV)

16. – 17. September 2015

Abfall-Transportbetriebe: Grundlehrgang gemäß §§ 4 und 5 Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)

07. – 10. September 2015

Fachlehrgang: Betriebsbeauftragte für Abfall


07. – 11. September 2015

Grundlehrgang gemäß § 9 EntsorgungsfachbetriebeVO (EfbV) sowie §§ 4 und 5 Anzeige- und ErlaubnisVO (AbfAEV)

07. – 10. September 2015

Delegationsreisen der AHK Indien 2015/2016

- 30. November - 04. Dezember 2015: Markterkundungsreise nach Indien im Rahmen des BMWi-Markterschließungsprogramms: Nahrungsmittelverarbeitung inkl. Transport, Lagerung und Verpackung nach Bengaluru, Kolkata, Neu Delhi.
- 23. - 27. November 2015: Exportinitiative Erneuerbare Energien: Dezentrale Energieversorgung in Indien nach Bangalore.
- 15. - 18. März 2016: Markterkundungsreise nach Indien im Rahmen des BMWi-Markterschließungsprogramms: Die Indische Luft- und Raumfahrtindustrie nach Bengaluru und Hyderabad.

Nähere Informationen: Deutsch-Indische Handelskammer AHK Indien Repräsentanz Deutschland, Citadel-Str. 12, D-40213 Duesseldorf, ☎ +49 211 360597, ✉ +49 211 350287, ✉ seibert@indo-german.com,  <http://indien.ahk.de>.

Bundeswirtschaftsministerium verleiht deutschen Rohstoffeffizienzpreis 2015

Auch im Jahr 2015 vergibt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wieder den „Deutschen Rohstoffeffizienzpreis“. Er zeichnet herausragende Unternehmensbeispiele für rohstoff- und material-effiziente Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen und anwendungsorientierte Forschungsergebnisse aus. Er ist ein wichtiger Baustein, um die Bedeutung der Rohstoff- und Materialeffizienz und deren Effekte sowohl in der Wirtschaft als auch in der Gesellschaft stärker in den Blickpunkt zu rücken. Teilnahmeschluss ist der 22. September 2015.

Ausgezeichnet werden u. a. Produkte und Prozesse, bei denen Rohstoffe und Material besonders effizient verwendet bzw. genutzt werden. Angesichts der zunehmenden Nachfrage, Verteuerung und möglicherweise

Verknappung von natürlichen Ressourcen, insbesondere den nicht erneuerbaren Rohstoffen, sind zudem intelligente Lösungen gefragt, die den Einsatz primärer mineralischer Rohstoffe reduzieren. Dabei sind Maßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette wettbewerbsberechtigt, d. h. Maßnahmen, die sowohl bei der primären Rohstoffgewinnung als auch im Rahmen eines industriellen Produktionsprozesses bis hin zum Recycling realisiert werden.

Im Rahmen des Wettbewerbs „Deutscher Rohstoffeffizienz-Preis 2015“ werden vier mittelständische Unternehmen und eine Forschungseinrichtung ausgezeichnet. Die Preisverleihung erfolgt im Herbst 2015 im BMWi in Berlin. Eine Jury trifft auf der Grundlage der schriftlichen Bewerbungen eine Entscheidung über die Preisträger. Die prämierten Beispiele werden in einer Broschüre und im Internet veröffentlicht und der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Als Ansprechpartner steht Herr Dr. Torsten Brandenburg zur Verfügung (☎ 030/36993225; ✉ torsten.brandenburg@bgr.de). Weitere Informationen finden sich unter http://www.deutsche-rohstoffagentur.de/DERA/DE/Rohstoffeffizienzpreis/rep_node.html.

FÜR SIE GELESEN

Total beschränkt: Wie uns der Staat mit immer neuen Vorschriften das Denken abgewöhnt

Vater Staat ist zur Übermutter geworden; sie schreibt uns vor, was wir essen, wie viel wir trinken, wie wir wohnen und über die Straße gehen. Sinnlose Gesetze und Sicherheitshinweise maßregeln uns im Alltag. Statt selbst für unser Leben verantwortlich zu sein, werden wir wie Kleinkinder behandelt. Der gesunde Menschenverstand bleibt dabei auf der Strecke. So darf es nicht weitergehen, meint Alexander Neubacher, denn hinter dem vermeintlich fürsorgenden Staat steht ein Menschenbild, das uns Sorge bereiten sollte. Anhand skurriler Alltagsgeschichten aus der Nanny-Republik Deutschland zeigt Neubacher gewohnt witzig und scharfsichtig, warum es sich lohnt, wieder mit dem Selberdenken zu beginnen.

Alexander Neubacher, „Total beschränkt: Wie uns der Staat mit immer neuen Vorschriften das Denken abgewöhnt“, Deutsche Verlags-Anstalt, ISBN: 978-3-421-04655-0, 304 Seiten, 19,99 Euro.

RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Interessenten wenden sich bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. schriftlich an die IHK Saarland, Geschäftsbereich Standortpolitik, Frau Ute Stephan, 66104 Saarbrücken. Die IHK schickt die Angebote ungeöffnet an die Inserenten. Sie hat keinen Einfluss darauf, ob sich der Inserent mit dem Interessenten in Verbindung setzen wird. Mündliche Anfragen können wegen der vereinbarten Vertraulichkeit nicht beantwortet werden.

Über die Internet-Adresse <http://www.ihk-recyclingboerse.de/> hat außerdem jeder Internet-Teilnehmer die Möglichkeit, nach für ihn brachbaren Angeboten bundesweit zu suchen.

Angebote

| Chiffre-Nummer | Bezeichnung des Stoffes | Menge | Anfallstelle |
|----------------|--|---|--------------------|
| | Bauabfälle/Bauschutt | | |
| SB-A-4761-10 | Eichenbalken aus Häuserabbruch; Natursteine aus Abbruch | ca. 20 m ³ ca. 150 m ³ | Namborn / Saarland |
| | | | |

| | | | |
|-------------|---|-------------------------------------|-----------------|
| | Gummi | | |
| D-A-4965-7 | Gummigranulat aus Reifenaufbereitung, in verschiedenen Körnungen: 1-2 mm, 2-3 mm; 3-4 mm, max. 2 % Verunreinigung | regelmäßig anfallend | Österreich |
| | Kunststoffe | | |
| SB-A-4019-2 | Kunststoffabfälle; regelmäßiger Kunststoffabfall (Eimer, Folien, Säcke, Deckel, Hauben, Dosen, etc. ...) (bei Gestellung Presse mit Behälter – Müllpresse) | regelmäßig anfallend | Saarbrücken |
| SB-A-4882-2 | Kunststofftanks in Gitterbox auf Palette (IBC-Behälter); 640 und 1.000 l, gereinigt, neuwertig, auch Tanks für Lebensmittel; Kunststofflagerboxen 1,2 m ³ , wasserdicht mit großem Deckel; Lieferung möglich | nach Absprache regelmäßig anfallend | St. Wendel |
| SB-A-4955-2 | PVC-Granulat aus Kabelrecycling mit Kupferrestanteil | z. Zt. 25 t regelmäßig anfallend | Völklingen |
| AC-A-4936-2 | Polyester Vlies; 100 % Polyester, das zum Schutz der Oberfläche von Metallbändern verwendet wurde. An den Rändern kann es leichte Verschmutzungen (Staub) aufweisen. | 4-8 t /Jahr regelmäßig anfallend | Großraum Aachen |
| KO-A-4959-2 | HDPE Mahlgut (bunt-heiß gewaschen, sehr sauber – keine Störstoffe) | 20 t Monatlich | Rheinland-Pfalz |
| MS-A-4956-2 | Mischballen und Geweberollen | 10.000 kg regelmäßig anfallend | Emsdetten |
| OF-A-4934-2 | Kunststoff-Feinmahlgut UF | ca. 200 jato regelmäßig anfallend | Hessen |
| | Metall | | |
| AR-A-4952-3 | Kaltband vermessingt DIN 1624 Bankmaterial 0.35 mm stark in Breiten von 20,3 mm, 25,00 mm, 36,20 mm | ca. 8 t einmalig | Sundern |
| PF-A-4961-3 | Messingband 0,90x89 mm | 876 kg einmalig | Region Enzkreis |
| PF-A-4962-3 | Messingband 0,70x28 mm | 450kg einmalig | Region Enzkreis |
| PF-A-4963-3 | Messingband 0,70x48 mm | 124 kg einmalig | Region Enzkreis |
| PF-A-4963-3 | Aluminiumband EN A W-1050 H18 1,00x73 | 397 kg einmalig | Region Enzkreis |
| | Papier/Pappe | | |
| SB-A-4741-4 | B 19 Kaufhaus-Papier Qualität sehr gut | 24 t regelmäßig anfallend | Saarbrücken |
| FR-A-4937-4 | Aufrichtkartons – Stülp-schachteln 1x gebraucht; Innenmaß: 305x215 mm Für A4 Höhe: 100 mm; Qualität: Mikrowellpappe; Farbe: braun | 40 Stk. regelmäßig anfallend | Bötzingen |
| | Textilien/Leder | | |
| SB-A-4742-6 | Altkleider original Ware mit Schuhen; es handelt sich bei den Altkleidern um Sammelware. Die Ware ist im Originalzustand und Schuhe sind mit vorhanden | 10 t monatlich | Saarbrücken |
| | Verpackungen | | |

| | | | |
|--------------|---|-----------------------------------|----------------------------------|
| | | | |
| BI-A-4939-11 | Big-Bags gebraucht | ca. 1.000 Stk. einmalig | Marienfeld / Kreis Gütersloh |
| | Sonstiges | | |
| AC-A-4957-12 | 23 Betonelemente; Innenmaße: 230 cm breit, 240 cm hoch, 200 cm tief, Betonstärke: 30 cm | ca. 9 t/Element einmalig | ehemaliger Bahnhof Kronenburg |
| BI-A-4918-12 | Konusmischer, Nautamix. Es handelt sich hier um einen gebrauchten Konusmischer. Maße: Länge: 3,80m; Durchmesser: 2,50 m | einmalig | Gladbeck |
| D-A-4958-12 | Schmelzklebstoff-Produktionsabfall | 40 – 60 t regelmäßig anfallend | Hilden |
| D-A-4966-12 | Einblasmittel Kalk- und Kohlenstoffhaltiges Einblasmittel; CaCo3 =>45-60 %; MgO => 18-190 µm; weitere Analysewerte auf Anfrage | offen regelmäßig anfallend | Österreich |
| LU-A-4941-12 | Laptop, Notebook gebraucht Lenovo T410, Prozessortyp Intel I5 M520 2x 2,4 GHz, 4 GB RAM, 14" GRF Widescreen, 320 GB HDD, DVD, COA Windows 7 pro, mit Webcam, 1a Zustand | 10 Stk. unregelmäßig anfallend | Ludwigshafen / Ogersheim |
| LU-A-4942-12 | Laser Samsung SCY 5635FN Multifunktionsgerät, Duplex, All-In-One Faxen, Drucken, Kopieren, Scannen, gebraucht, inkl. Toner und Trommel, Restbestand Toner vorhanden, sofort betriebsbereit, Nachfolger des SCX 5530FN | 10 Stk. regelmäßig anfallend | Ludwigshafen / Ogersheim |
| LU-A-4943-12 | TFT Monitor 19" Benq E900T, schwarz/silber, gebraucht, Grade A, FGA und DVI | 10 Stk. regelmäßig anfallend | Ludwigshafen / Ogersheim |

Nachfragen

| Chiffre-Nummer | Bezeichnung des Stoffes | Menge | Anfallstelle |
|----------------|---|--------------------------------------|----------------------------|
| | Kunststoffe | | |
| SB-N-4772-2 | Styropor gesucht; alle Abfälle aus Styropor; verpackt in Säcke und ohne Fremdstoffe | ab 1 kg | Saarland |
| E-N-4951-2 | Wir kaufen HDPE Fässer, blau. Frei von Giftstoffen oder rekonditioniert. Gepresst in handelsüblichen Ballen | ab 20 t ständig | bundesweit |
| | Verpackungen | | |
| MS-N-4933-11 | Paletten in sämtlichen Abmessungen | ladungsweise regelmäßig anfallend | bundesweit |
| HU-N-4928-11 | Paletten | LKW-weise regelmäßig | Langensfeld |
| | Sonstiges | | |
| AR-N-4919-12 | Chipkarten, Telefonkarten, SIM-Karten; Suche Restposten von allen Karten mit Chip | alles einmalig oder öfter | bundesweit / europaweit |